



Die  
**Geschichte der Juden**  
in  
**Westfalen**

während des Mittelalters  
in ihren Grundzügen nach zum Theil unge-  
druckten Quellen dargestellt.

---

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte  
von  
**Albert Gierse.**

---

NAUMBURG A. S.  
Verlag von Rauchbach & Co.



Die  
**Geschichte der Juden**  
in  
**Westfalen**

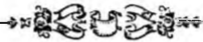
während des Mittelalters  
in ihren Grundzügen nach zum Theil unge-  
druckten Quellen dargestellt.

---

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

VON

**Albert Gierse.**



NAUMBURG A. S.

Verlag von Rauchbach & Co.

STADT-BIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN.

# Inhalt.



|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Einleitung . . . . .             | Seite 1 |
| Allgemeines . . . . .            | " 7     |
| Die Juden in Münster . . . . .   | " 13    |
| Die Juden in Soest . . . . .     | " 23    |
| Die Juden in Dortmund . . . . .  | " 33    |
| Die Juden in Osnabrück . . . . . | " 46    |
| Anmerkungen . . . . .            | " 62    |





## Einleitung.



Seitdem die Rechtsverhältnisse der Juden in Deutschland während des Mittelalters durch Stobbe's\*) verdienstvolle Arbeit im Allgemeinen klar gelegt sind, hat die Nachforschung über die Judenverhältnisse bedeutend an Interesse gewonnen.

Nicht nur sind durch Stobbe's Vorarbeiten weitere Untersuchungen wesentlich erleichtert worden, die Rechtsfähigkeit der Juden selbst hat sich als eine Frage von nicht geringer culturhistorischer Bedeutung gezeigt. Bei eingehender Untersuchung derselben gewinnen wir einen tiefen Blick in die Verhältnisse mittelalterlichen Rechtslebens.

---

\*) Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters.

Wir sehen ein unglückliches Volk, das dem Glaubenshasse und der Intoleranz der rohen Masse zum Opfer fällt, das, weil es zu schwach ist sich selbst zu schützen, auf die Gnade der Landesherren angewiesen ist, von denen es gewöhnlich in unwürdiger Weise ausgebeutet wird.

Die Habgier der Fürsten tritt bei jeder Gelegenheit im grellsten Lichte zu Tage.

Namentlich aber zeigt sich der religiöse Fanatismus den Juden gegenüber in grauenerregender Weise. Von den Christen verachtet und verhasst wegen ihres Glaubens, von den Fürsten als Geldquelle ausgenutzt, schleppen sie sich von Jahrhundert zu Jahrhundert im steten Kampfe mit den Menschen und dem Schicksal. Nur das feste Zusammenhalten, vor allem das innige Familienleben hat die jüdische Nation bis auf den heutigen Tag in Deutschland erhalten.

Wohl werfen wir mit Recht die Frage auf, ob sich die alten Vorurtheile gegen die Juden heute wesentlich geändert haben. Leider können wir dieselbe nur theilweise bejahen. Im Jahrhundert des Sceptizismus und der Aufklärung ist man noch nicht so weit gekommen, diese Vorurtheile gegen das Judenthum ganz zu verbannen. Bei einem grossen Theil des deutschen Volkes, namentlich der Ungebildeten, steht der Juden Hass in üppigster Blüthe. Angesichts dieser traurigen Thatsache

ist es Pflicht des Geschichtsschreibers, mehr Licht in die noch vielfach dunkle Geschichte des Judenthums zu bringen und die mittelalterliche Zeit in all ihren Verirrungen zu schildern. Fürwahr, ein schwarzes Blatt deutscher Vergangenheit starrt uns in der Geschichte der Juden entgegen. Die Gegenwart sollte daher wieder sühnen, was die Vergangenheit an diesem Volke gesündigt; aber, wie gesagt, noch sind die Vorurtheile gegen die Juden selbst in unserer aufgeklärten Zeit nicht ganz vernichtet.

Doch hoffentlich ist die Stunde nicht mehr fern, wo die Juden diejenige Stellung einnehmen, die ihnen als Menschen zwischen Menschen gebührt.

Schon hat eine Reihe ausgezeichneten Schriftsteller die Geschichte des Judenthums in vortrefflichen Werken dargestellt und in eingehender Weise ihre rechtliche Stellung während des Mittelalters klar gelegt.

Ich nenne nur Fränkel, Grätz, Geiger, Depping, Aretin u. A.

Wie erschöpfend nun auch im Wesentlichen die meisten dieser Schriften sind, so ist doch das Material über die Judenverhältnisse so gross, dass der Specialforschung noch ein weites Feld offen steht. Namentlich sind es einzelne Provinzen und kleinere Länder Deutschlands, über deren Judenverhältnisse es bisher an Monographien fehlt.

Die Geschichte der Juden in Baiern, Sachsen und Schlesien ist bereits Gegenstand eingehender Darstellung gewesen. Ueber die Juden der übrigen deutschen Provinzen dagegen ist, soviel ich weiss, wenig oder gar nichts geschrieben worden.

Dasselbe gilt von Westfalen. Wenn ich es unternahm, die Geschichte der westfälischen Juden im Mittelalter zu schreiben, so war ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe wohl bewusst.

Zunächst war keine historische Arbeit über diesen Gegenstand, mit Ausnahme einer Monographie der Dortmunder Juden, vorhanden, auf die ich mich hätte stützen können. Ich musste also selbst die Quellen für meine Zwecke zusammensuchen. Auch dies war mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, da in den meisten Büchern nur hie und da Notizen über den beregten Gegenstand zerstreut waren. Da das endlich gefundene gedruckte Material nur theilweise ausreichte, so war ich gezwungen, in den Archiven selbst meine Nachforschungen fortzusetzen. Es war aber nicht möglich, Alles etwa über die Juden sich dort befindliche Material vollständig durchzusehen. Namentlich gilt dies vom Soester Archiv, dem reichhaltigsten Westfalens, wo sich höchstwahrscheinlich noch wichtige Judenurkunden befinden.

Doch glaube ich in meiner Arbeit die wichtigsten rechtshistorischen Punkte klargestellt und so den

Grund zu einer ausführlichen Darstellung gelegt zu haben.

Zum Schluss fühle ich mich veranlasst, den trefflichen Forschern westfälischer Geschichte, den Herren Prof. Nordhoff, Geheimrath Dr. Wilmanns, Dr. Geisberg und Dr. Rübel für ihren freundlichen Rath meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

Somit sende ich denn dieses Buch in die Welt; eine mühevollen Arbeit wird es hoffentlich sich die Anerkennung zünftiger Fachgelehrten erwerben. Für mich würde es aber eine grosse Genugthuung sein, sollte ich durch mein Werk etwas zur Aufklärung der Judenverhältnisse in Deutschland beigetragen haben.





## Die Juden in Westfalen.

### Allgemeines.

Wann die Juden in Westfalen eingewandert sind, ist nicht bekannt. Die frühesten Spuren, die wir von ihnen finden, rühren aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts her.

Um das Jahr 1250 ertheilt der Erzbischof Conrad von Köln den Dortmunder Juden einen Schutzbrief.\*) Aller Wahrscheinlichkeit nach sind indess die Juden schon im Beginn des XIII. Jahrhunderts in Westfalen eingewandert. (I.) Vermuthlich kamen sie von Köln, wo schon gegen Ende des XII. Jahrhunderts eine grössere Judengemeinde bestanden hatte. (II.)

---

\*) Ihre Existenz in Westfalen ist also 50 Jahre früher zu verlegen, wie Seibertz annimmt. Vergl. Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte von Westfalen. Bd. 1, 3 Th. S. 358.

Finden wir die Juden im XIII. Jahrhundert erst in einzelnen Städten, wie Soest, Münster, Dortmund, Osnabrück, so sehen wir sie im folgenden Jahrhundert schon über ganz Westfalen verbreitet.

So wird um das Jahr 1350 in Hamm einer jüdischen Gemeinde Erwähnung gethan, welche aber beim Ausbruch der grossen Pest von den wüthenden Einwohnern vertrieben wurde.

Der westfälische Chronist Schüren erzählt den Hergang folgendermassen:

„Zwei Jahre darauf (nach dem Regierungsantritt Engelbert IV., Grafen von der Mark) kam überall eine grosse Pest, so dass in Hamm nur noch zehn Ehepaare vom Tode verschont blieben. Man sagte, dass die Juden diese Pest durch Vergiftung der Brunnen bewirkt hätten und viele Juden wurden darum verjagt, getödtet und verbrannt und die Landesherren bekamen das Gut der Juden.

Solches geschah im Jahre 1350.“

In Folge dieses Vorfalles erhielt die Stadt Hamm ein Privilegium, in welchem die charakteristische Stelle lautet, dass „Cynnen der Stad ton Hamme nyne Joden wonen sullen nimmer mer“.\*)

---

\*) Vergl. Tross, Westfalia S. 217.

In Reklinghausen begegnen wir den Juden schon um das Jahr 1303. In einer Hebeliste aus der Kämmerei der Herren von Burgsteinfurt finden wir eine Quittung „a judeis Reclingheimensibus“ angeführt. \*)

Auch in Werden an der Ruhr scheint bereits 1317 eine Gemeinde bestanden zu haben; denn in diesem Jahre schliesst der Abt von Werden mit der Bürgerschaft einen Vertrag, dass ohne seine Bewilligung kein Jude in die Stadt aufgenommen werden solle. \*\*) Es mussten also wohl Fälle vorgekommen sein, die eine derartige Massregel nothwendig machten. — In Unna durften die Juden nur auf eine bestimmte Zeit und gegen eine hohe Abgabe wohnen. Dieses geht wenigstens aus einer Notiz eines alten Rechnungsbuches der Stadt Unna hervor. \*\*\*)

„1431 auf Johanni gab Jakob der Jude, dass er auf fünf Jahre in der Stadt Unna wohnen möchte, nach Inhalt seines Briefes 80 Gulden, jeden à 11 Sol.“

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts erhalten wir zuerst Nachricht von den Juden zu Essen. Als nämlich der Graf Engelbert von der Mark mit der Vogtei des Stiftes Essen belehnt wurde, versprach er der Abtissin, ihre Rechte nicht antasten zu wollen und führt namentlich

---

\*) Niefert, Münster'sches Urkundenbuch Bd. 5, S. 179.

\*\*) Lacomblet. Urkundenbuch B. 3, S. 162.

\*\*\*) Tross, Westfalia. S. 63.

den Judenschutz an. „Salvis abatissae ecclesiae nostriae, quae pro tempore fuerit, judico, moneta et judeis assindensibus, in quibus dictus comes nihil juris vindicabit.“ \*)

Die Juden scheinen demnach in nicht unerheblicher Anzahl um diese Zeit in Essen gewesen zu sein, sonst würde man von ihnen wohl kaum Notiz genommen haben.

Wenden wir uns nun zu der allgemeinen rechtlichen Stellung der Juden in Westfalen, so muss zunächst bemerkt werden, dass sie bei weitem gesicherter war, als im übrigen Deutschland.

Während hier die Juden unaufhörlich durch Verfolgungen, Abgaben, Misshandlungen aller Art aufs äusserste bedrückt werden, verfährt man in Westfalen mit schonungsvoller Mässigung gegen sie. Von Ermordungen und Verbrennungen sind nur zwei Fälle bekannt. In Hamm und Osnabrück erschlug oder verbrannte man die Juden zur Zeit der grossen Pest, da sie im Verdacht standen, die Brunnen vergiftet zu haben. Im Uebrigen wurden ihre Rechte oder Privilegien geachtet und Klagen über zu ungerechte Behandlung sind kaum laut geworden.

Die Vehmgerichte, welche besonders in Westfalen in üppiger Blüthe standen, hatten keine Macht über sie.

---

\*) Tross, Westfalia S. 74.

Ein kaiserliches Decret, aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts, verbietet ausdrücklich, dass ein Reichsjude Westfalens vor das Gericht der hl. Vehme geladen werde.

Wie im übrigen Deutschland, so waren auch in Westfalen die Juden, mit Ausnahme der Soester, kaiserliche Kammerknechte.

Dies beweisen mehrere Urkunden, in denen die Kaiser den Judenschutz an ihre Vasallen verliehen. Diese *advocatia judeorum* war indess in stetem Wechsel begriffen, da die Kaiser dieselbe nach Belieben bald diesem, bald jenem übertrugen. In Dortmund hatten die Kölner Erzbischöfe eine Zeitlang den Judenschutz besessen, mit welchem die Kaiser später andere Vasallen belehnten.

Auch in Münster waren die Juden kaiserliche Kammerknechte; wir finden wenigstens nirgends Andeutungen, dass die Bischöfe oder die Stadt sich im Besitze des Judenschutzes befunden.

Auf die anderen rechtlichen Verhältnisse der Juden werden wir bei der Darstellung ihrer Geschichte in den einzelnen Städten zurückkommen.

Wir glauben nämlich die Geschichte der Juden in Westfalen nicht besser schildern zu können, als wenn wir ihre Verhältnisse in den einzelnen Städten darzustellen unternehmen.

Die Städte, in welchen sich die bedeutendsten Judengemeinden befanden, sind Münster, Soest, Dortmund und Osnabrück.

Wir wollen mit Münster unsere Darstellung beginnen.

---

## Die Juden in Münster.



Die Einwanderung der Juden nach Münster fällt in den Zeitraum von 1172 bis 1250.

Im Jahre 1172 kommt nämlich ein Kölner Jude mit Namen Hermann nach Münster und findet dort noch keinen von seinen Glaubensgenossen vor. Wahrscheinlich aber haben schon um das Jahr 1250 Juden in Münster gewohnt. In einer Urkunde nämlich vom Jahre 1301 wird eines Judenkirchhofs\*) erwähnt, welcher zwischen dem sogenannten Judenthor und Neuthor\*\*) gelegen war.

Aus dieser Thatsache wird es nicht schwer, das Alter der Juden in Münster annähernd festzustellen.

Nur grösseren jüdischen Gemeinden nämlich war es gestattet, eigene Begräbnissplätze anzulegen, auf

---

\*) Wilkens, Geschichte der Stadt Münster S. 10.

\*\*) Daselbst S. 15.

welchen dann auch die kleineren umliegenden Gemeinden ihre Todten begruben. \*) Es musste also auch wohl in Münster um die genannte Zeit eine grössere Judengemeinde vorhanden sein. Aber diese war doch nicht als solche nach Münster übergesiedelt; sie musste sich vielmehr erst aus einzelnen eingewanderten Familien entwickelt haben.

Dies konnte indess unter den damals ungünstigen Zeitverhältnissen unmöglich in kurzer Zeit geschehen; dazu gehörte eine lange Reihe von Jahren, mindestens ein halbes Jahrhundert. Ganz davon abgesehen, dass der genannte Judenkirchhof vielleicht lange vor 1301 angelegt war, so können wir mit Sicherheit die erste Existenz der Juden in Münster 50 Jahre vor genanntem Zeitpunkt verlegen, etwa um das Jahr 1250. Jedenfalls war 1301 bereits eine grössere Judengemeinde in Münster vorhanden.

Die Juden waren auch hier kaiserliche Kammerknechte; wenigstens berechtigt uns nichts anzunehmen, dass der Bischof oder ein Landesfürst die *advocatia judeorum* in Münster dauernd besessen hätte.

Im Jahre 1337 verleiht der Kaiser dem Grafen Heinrich von Waldeck den Judenschutz in Münster, eine Thatsache, welche die Kammerknechtschaft zur Genüge

---

\*) Stobbe, S. 146.

beweist. Ueber die Privilegien der Juden sind uns leider nur sehr dürftige Nachrichten erhalten.

Der Münster'sche Geschichtsschreiber Kerssenbroich — welcher um das Jahr 1540 lebte — giebt uns in der Einleitung seiner Geschichte der Wiedertäufer einigen Aufschluss über ihre Verhältnisse. \*)

Die Zeit ihrer Einwanderung und Vertreibung bezeichnet der Chronist nicht. Auf einzelne Unrichtigkeiten in seiner Darstellung werden wir noch näher eingehen. Der auf die Juden bezügliche Passus lautet in der Uebersetzung: „Gegen Nordwesten (der Stadt) liegt das Judenfelder Thor, welches von dem Judenfeld so genannt wurde, welches diese, als sie noch feste Wohnsitze daselbst hatten, bewohnten. Die Judenköpfe von Badenbergschen Marmor, die daselbst hingestellt sind, beweisen dies zur Genüge.

Denn da die Juden durch übermässigen Wucher die Christen aussogen, im Handel schlau betrogen, alles an sich rissen und nach ihrer Gewohnheit nur auf das Verderben der Christen und auf ihren eigenen Wohlstand bedacht waren, wurden ihre Synagogen und Häuser niedergerissen und sie selbst fortgejagt.

Die Denkmale an diese That, aus Stein gehauen, sind auf das Neubrückenthor gebracht worden, wo man

---

\*) Vergl. Handschrift in der Panlinischen Bibliothek zu Münster, S. 51.

sie sowohl rechter Hand auf der Mauer, als auch von der anderen Seite in der Stadt noch heutigen Tages sehen kann.“

Zunächst geht aus dieser Schilderung hervor, dass die Juden ein eigenes Stadttheil bewohnten, das sogenannte Judenfeld.

Jedenfalls hat aber das Judenfelder Thor nicht nach diesem campus judeorum seinen Namen erhalten\*); dieser rührt vielmehr von dem sogenannten Judenfelder Hofe her, einer der vier grossen Höfe, aus denen sich die Stadt Münster entwickelt hat.\*\*)

Gleichwohl ist es möglich, dass wirklich ein sogenanntes Judenfeld existirte, wie ja auch die Juden in anderen Städten z. B. Frankfurt und Worms separirte Stadttheile bewohnten. Es verstand sich von selbst, dass die Juden nur in diesem Viertel, wenn ein solches vorhanden, wohnen durften.

Auch Grundeigenthum besaßen die Juden in Münster. Wenigstens waren die von ihnen bewohnten Häuser ihre eigenen. Denn keineswegs würde man bei ihrer Vertreibung dieselben, wenn sie Eigenthum der Christen waren, niedergerissen haben. Unter welchen Bedingungen sie Grundeigenthum erwerben konnten, wissen wir freilich nicht.

---

\*) Wilkens, Gesch. Münsters, S. 41.

\*\*) Dasselbst S. 41.

Auch war ihnen die freie Ausübung des religiösen Cultus gestattet, wie schon aus dem Umstande, dass sie eine Synagoge besaßen, zu schliessen ist.

Was ihren Handel und ihre Geldgeschäfte angeht, so war ihnen vorerst der Wucher erlaubt und sie scheinen denselben in so übermässiger Weise und so erfolgreich getrieben zu haben, dass sie fast allein im Besitz des baaren Geldes waren.

Dies beweist wenigstens die Aeusserung des Chronisten, „sie hätten durch übermässigen Wucher die Christen ausgesogen und alles an sich gerissen.“ Bei ihrer überlegenen Geschäftskenntniss errangen die Juden natürlich auch im Handel mit den Christen grosse Vortheile. Die Bemerkung Kerßenbroich's: „Die Juden hätten im Handel schlau betrogen, ist wohl eine jener falschen Ansichten, welche im Mittelalter über dieselben verbreitet waren und deren Grund schliesslich in dem erbitterten Glaubenshasse der Christen zu suchen ist.

Dass übrigens den Juden in Münster durch bestimmte Vorschriften Schranken im Wucher gesetzt wurde, ist nicht nachweisbar.

Nach den Worten des Chronisten, welcher von „übermässigem“ Wucher spricht, scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein.

Wie im ganzen deutschen Reiche waren die Juden Münsters auch dem Kaiser zinspflichtig und hatten

ausserdem gewisse Dienste zu leisten; über die Höhe der Abgaben und über die Natur der verlangten Dienste ist nichts genaueres bekannt; — genug, dass sie kaiserliche Kammerknechte waren, dem Kaiser Zins zahlen und Dienste leisten mussten, wie dies deutlich aus der Verleihungsurkunde hervorgeht, durch welche Ludwig der Baier den Grafen Heinrich von Waldeck mit dem Judenschutz in Münster belehnt. \*)

Auf die anderen Ausführungen des Chronisten kommen wir später zurück. Verfolgen wir zunächst ihre Geschichte.

Im Beginn des XIV. Jahrhunderts 1301 kamen die Juden Münsters unter die Oberhoheit des Grafen Eberhard von der Mark. Der Kaiser Albrecht I. befiehlt nämlich den Juden in Dortmund und den Reichsjuden Westfalens fortan dem Grafen von der Mark zu gehorchen. \*\*) Da sie kaiserliche Kammerknechte waren, so kamen natürlich auch sie unter die Advokatie des Grafen.

Ueber ihr Verhältniss zu diesem neuen Herrn sind uns keine Nachrichten erhalten. Wahrscheinlich hatten sie dieselben Rechte und Pflichten, wie die Dortmunder Juden.

---

\*) Vergl. Varnhagen, Geschichte von Waldeck, S. 156.

\*\*) Lakomblet, Urkundenbuch B. 3, S. 2. Die Urkunde spricht von allen in Westfalen weilenden Juden, „nec non judeis in Westfalia commorantibus.“

Bis zum Jahre 1317 besass der Graf von der Mark den Judenschutz in Westfalen. Dann verlieh ihm der Kaiser an den Grafen Dietrich von Kleve, der also auch Schutzherr der Juden zu Münster wurde. Aber schon im Jahre 1337 belehnt Ludwig der Baier den Grafen Heinrich von Waldeck mit der Advokatie.

In der Verleihungsurkunde befiehlt er, dass die Juden dem Grafen Zins und Steuer geben und ihm gehorchen sollten; „daz er — heisst es — von in all zins, stuver und dinst verdern und einnehmen soll und daz sie im auch in anderen sachen warten sullen als uns selber.“\*)

Aus der Urkunde geht also — wie schon oben gesagt — deutlich hervor, dass die Juden in Münster dem Kaiser gewisse Dienste leisten mussten.

Wie lange sie nun unter der Botmässigkeit des Grafen gestanden haben, lässt sich annähernd bestimmen. Heinrich von Waldeck starb nämlich im Jahre 1348; in demselben Jahre erfolgte auch der Tod Ludwigs des Baiern.

Da der Besitz des Judenschutzes gewöhnlich mit dem Tode des Kaisers, der ihn verliehen hatte, zu erlöschen pflegte, so ist die Annahme gewiss richtig, dass die Advokatie auch in diesem Falle von dem Grafen

---

\*) Varnhagen, Geschichte von Waldeck, S. 156.

von Waldeck an den Nachfolger des Kaisers überging und dieser wieder die hoheitlichen Rechte ausübte. —

Seit dem Jahre 1337 werden die Juden Münsters urkundlich nicht mehr erwähnt. Vermuthlich wurden sie im Jahre 1400, als in ganz Deutschland die Judenverfolgung losbrach, aus der Stadt vertrieben und sind erst zwei Jahrhunderte später zurückgekehrt.

Wenn wir Kerssenbroich glauben können, so hatten die Juden sich durch Handel und Geldgeschäfte bedeutende Reichthümer erworben, waren fast allein im Besitze des baaren Kapitals und erregten auf diese Weise selbstverständlich den Hass und Neid der ohnediess vom Glaubenshass verblendeten Bevölkerung.

Die Gelegenheit diesem Hasse wirksamen Ausdruck zu geben, scheint günstig, als in ganz Deutschland die Judenverfolgung losbricht. An allen Orten werden die Juden entweder vertrieben oder getödtet. Auch in Münster sollten sie die Opfer einer fanatischen Volkswuth werden.

Man stürmt ihre Häuser, raubt ihre Schätze, reisst ihre Synagogen und Wohnungen nieder und vertreibt sie selbst aus der Stadt.

Zum Andenken an diese glorreiche That entblödet man sich nicht, Szenen dieses traurigen Dramas in Hautreliefs darzustellen und als Trophäen auf einem der Stadthore aufstellen zu lassen. — —

Weshalb wir gerade das Jahr 1400 als den Zeitpunkt dieser Judenvertreibung annehmen, wollen wir hier motiviren.

Seit 1337 geschieht der Juden urkundlich nicht mehr Erwähnung; aber anzunehmen, sie seien bereits 1350 bei der grossen Pest vertrieben, ist deshalb nicht gut möglich, weil Kerssenbroich oder irgend ein anderer Chronist dieses Umstandes sicher erwähnt haben würde. Kerssenbroich schreibt ihre Vertreibung vielmehr dem Hass der Bevölkerung zu, den ihr Wucher besonders hervorrief.

Wenn sie aber bei der Pest vertrieben worden wären, weil man sie als Anstifter der Seuche betrachtete, so würde dies Kerssenbroich gewiss erfahren und berichtet haben.

Aber auch später als 1400 glauben wir die Vertreibung der Juden nicht setzen zu dürfen. Denn die Angaben des Chronisten selbst lassen den Zeitpunkt der Vertreibung auf eine lange Zeit vor Abfassung der Chronik zurückführen. Denn Kerssenbroich spricht von Wohnsitzen, welche die Juden „olim“ (vor langer Zeit) in Münster besessen hätten. Ausserdem würde der Chronist auch mehr und genaueres erzählt haben, wenn nicht schon eine lange Zeit zwischen der Vertreibung und der Abfassung der Chronik gelegen hätte.

Ganz gewiss war ausser dem Namen Judenthor

und den Marmorreliefs keine Spur von der einstigen Existenz der Juden in Münster vorhanden, ein sicheres Zeichen, dass schon eine lange Zeit seit der Austreibung verflossen sein musste.

Aus diesen Gründen ist es wahrscheinlich, dass die Juden um 1400 aus der Stadt vertrieben wurden. Keine Chronik, keine Urkunde erwähnt ihrer mehr nach dieser Zeit. Erst im Beginn des XVII. Jahrhunderts begegnen wir ihnen in Münster wieder, wo ihnen durch ein Privileg der Aufenthalt gestattet wurde.

---

## Die Juden in Soest.



Zu den Städten, welche im Mittelalter den Hauptsitz des Handels in Westfalen bildeten, gehörte auch Soest.

Im innigen Verband mit der Hansa hatte Soest Gelegenheit seine Waaren über ganz Deutschland, ja selbst über das Meer zu senden.\*)

Wenn die in der Anmerkung I aufgestellten Behauptungen richtig sind, so wanderten die Juden von Köln nach Soest ein. Diese beiden Städte standen im Mittelalter in engem Handelsverkehr\*\*) und so konnten die Soester Juden mit ihren Glaubensgenossen in Köln in steter Verbindung bleiben. Die Stadt Soest stand

---

\*) Vergl. Stüve, „Der Handel Westfalens im Mittelalter“, Wiegands, Archiv S. 22.

\*\*) Stüve, daselbst.

lange Zeit hindurch unter der Oberhoheit des Kölner Erzbischofs und wie die Juden Köln's, so genossen auch die Soester Juden des bischöflichen Schutzes. Die Kaiser scheinen die *advocatia judcorum* in Soest niemals besessen zu haben.

Wir finden wenigstens nirgends erwähnt, dass die dortigen Juden „*cameræ servi*“ waren. Während die Kaiser den Judenschutz in Münster, Dortmund und Osnabrück beliebig an ihre Vasallen verleihen, verlautet von einer Verleihung des Soester Judenschutzes nichts. Wir können daher wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass der Judenschutz in Soest von dem Kölner Erzbischöfen ausgeübt wurde, so lange sich natürlich Soest unter ihrer Gewalt befand.

Die Bischöfe behielten den Judenschutz auch ferner, wenn sie denselben schon vor Einführung der Kammerknechtschaft besessen hatten.\*)

Die ersten Spuren von den Soester Juden finden sich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts um das Jahr 1293. In einem Verzeichniss des Marschallsamtes in Westfalen aus diesem Jahre, werden die Juden von Soest als dem Erzbischof von Köln zinspflichtig angeführt.\*\*\*) Sie mussten jährlich „*decem marcas*“ dem Erzbischofe als Zins zahlen. Dieser besass also

---

\*) Stobbe, S. 20.

\*\*) Seiberts, Urkundenbuch.

den Judenschutz in Soest. Wie gross um diese Zeit die Gemeinde gewesen, lässt sich nicht bestimmen.

Nach der Zinssumme zu urtheilen, war ihre Zahl indess gering, wenn anders sich die Höhe des Juden-zinses nach der Grösse der Gemeinde richtete, wie dies ja in den meisten Städten der Fall war. Ueber ihre sonstigen Verhältnisse während des XIV. Jahrhunderts besitzen wir keine sicheren Nachrichten. Das eine steht fest, dass sie unter dem Schutz der Kölner Erzbischöfe standen, so lange diese natürlich die Oberhoheit über Soest inne hatten. Als aber im Jahre 1434 die sog. Soester Fehde ausbrach,\*) welche Soest und Köln in einen erbitterten Kampf verwickelten, der mit einer Niederlage der Kölner und der Losreissung der Stadt Soest von Köln endete, verlor der Erzbischof von Köln alle Hoheitsrechte, und so fiel auch die *advocatia judeorum* an die Stadt Soest.

Die Juden standen also während des XV. Jahrhunderts unter dem Schutze der Stadt Soest.

Die Abgaben, welche sie der Stadt zu zahlen hatten, richteten sich jedenfalls nach der Grösse des Vermögens jedes Einzelnen. Hierfür spricht wenigstens der Umstand, dass der eine Jude mehr Steuer als der andere

---

\*) Barthold, Geschichte der Stadt Soest, S. 145.

an die Stadt zu zahlen hatte, wie verschiedene Quittungen aus der Mitte des XV. Jahrhunderts beweisen. (IV.)

Was die rechtliche Stellung der Soester Juden während des XV. Jahrhunderts betrifft, so giebt uns ein Judenbrief, welcher 1541 für zwei jüdische Familien ausgestellt wurde einigermaßen Auskunft darüber. Der Magistrat von Soest hatte nämlich im Jahre 1501 beschlossen, dass fortan nur zwei jüdische Familien und zwar mit seiner besonderen Erlaubniss in Soest wohnen dürften.

Im Jahre 1541 machte der Magistrat nun zum ersten Male von dieser Bestimmung Gebrauch, indem er den Familien der Juden Berndt und Nathan, die Erlaubniss zehn Jahre in Soest zu wohnen, ertheilte. Der für diesen Zweck ausgestellte Judenbrief ist uns erhalten worden. (V.) Mit Sicherheit lässt sich annehmen, dass die Rechtsfähigkeit der Juden in Soest vor 1501 im Wesentlichen den in diesem Briefe enthaltenen Bestimmungen entsprach.

Der Magistrat von Soest hatte durchaus keinen Grund, jene beiden Familien besser oder schlechter zu behandeln, als die früher in Soest lebenden Juden.

Es ist daher wohl der Rückschluss gerechtfertigt, dass die Rechtsstellung der Soester Juden während des

XV. Jahrhunderts ganz dieselbe war, wie sie in dem Judenbriefe für die beiden Familien fixirt wurde. \*)

Vermuthlich sind die in dem Briefe vorkommenden Bestimmungen aus einer alten Judenordnung; sie tragen wenigstens der Form nach einen ganz legislatorischen Charakter, der mit der sonstigen Form der Judenbriefe stark differirt.

Untersuchen wir die in dem Judenbriefe enthaltenen Bestimmungen, so kommen wir zu folgendem Resultat: Zunächst war den Juden der Wucher gestattet.

Wenn ein in Soest lebender Bürger auf etliche Wochen Geld von einem Juden lieh, so hatte dieser das Recht, von dem Goldgulden sechs und von der Mark drei Feringe Zins zu fordern.

Dagegen konnte derselbe von ausserhalb Soest wohnenden, überhaupt von Fremden, beliebige Wuchersinsen nehmen.

Eigenthümlicher Art waren die für die Juden geltenden Bestimmungen des Pfandrechts.

Hatte Jemand einem Juden eine Sache verpfändet und wollte dieser nach einem halben Jahre dieselbe

---

\*) Es versteht sich von selbst, dass nicht alle Bestimmungen des Judenbriefes in dieser Form für die frühere Zeit Geltung hatten, nur die wesentlichsten Punkte, wie die Bestimmungen über den Wucher, das Pfandrecht, ihre Lebensweise waren jedenfalls dieselben, während die übrigen auch hier dem Bedürfniss der Zeit angepasst waren.

nicht länger als Pfand besitzen, so konnte er dem Eigenthümer durch einen Stadtknecht auffordern lassen, sein Pfand einzulösen. Der Stadtknecht stellte dann dem Eigenthümer zur Einlösung des Pfandes einen bestimmten Termin. Wurde an diesem Termin das Pfand nicht eingelöst, so durfte der Jude nach Belieben mit demselben schalten.

Hatte ein Jude ein Pfand angenommen und ein dritter wies sein Eigenthumsrecht an demselben nach, so war der Jude verpflichtet, dasselbe dem Eigenthümer zurückzugeben, wenn ihm das Pfandgeld von diesem zurückbezahlt war.

Auch musste jeder Fall dieser Art dem Bürgermeister der Stadt bekannt gemacht werden.

Als Einwohner der Stadt hatten die Juden die Pflicht, die gewöhnlichen städtischen Leistungen, als Wachtdienst und Grabenwerk zu verrichten und Accise zu geben.

Um dem Verbrechen keinen Vorschub zu leisten, hatte man den Juden untersagt loses Gesindel im Hause zu beherbergen; mochte es doch häufig vorgekommen sein, dass die Juden die von den Beherbergten gestohlenen Gegenstände entweder kauften oder verbargen. —

Ihren Bedarf an Fleisch mussten sie von den Fleischhauern beziehen; selbst zu schlachten, war ihnen nicht gestattet.

Auch war es keinem Juden erlaubt ein Handwerk zu betreiben, eine Bestimmung, welche im Mittelalter in den meisten übrigen Städten Deutschlands herrschte.

Derjenige, welcher hiergegen verstieß hatte eine bestimmte Summe als Strafe sowohl der Zunft, deren Handwerk er betrieb, als auch der Stadt zu bezahlen. —

Ob die Juden eine bestimmte Vertretung vor Gericht oder anderer Vorrechte bezüglich der Gerichtsbarkeit in Soest genossen haben, ist nicht überliefert. Indess ist uns der Soester Judeneid erhalten, der in mehr als einer Hinsicht interessant sein dürfte.

In ganz Deutschland wurden die Juden zum Eide zugelassen. Aber damit auch in diesem Punkte ein Unterschied zwischen ihnen und den Christen herrsche, trug die Eidesformel selbst, sowie die derselben vorhergehenden Ceremonien einen ganz eigenartigen Charakter. Die Eidesformel enthielt eine Berufung auf Thatsachen, die den Juden laut der Bibel als heilig oder ungeheuerlich erscheinen musste. Die für fast ganz Deutschland recipirte Eidesformel aus dem sogenannten „Erfurter Judeneid“ trug vor Allem diesen eigenthümlichen Charakter. \*) Aehnlich an Inhalt und Form war der Soester Judeneid. Die diesem Eide vorhergehenden Ceremonien waren folgender Art.

---

\*) Vergl. Stobbe, S. 157.

Der schwörende Jude musste mit einem guten Rocke bekleidet sein, durfte jedoch kein Hemd tragen. Zwei neue graue Beinkleider ohne Vornähte bildeten die übrige Bekleidung. Nachdem er sich auf eine in Lammblood getauchte Haut gestellt, mit einem spitzen Hut sein Haupt bedeckt und die Hand auf die fünf Bücher Moses gelegt,\*) hatte er folgende Worte zu sagen:

Des my N. Schult gyfft, des byn ich unschuldich,  
dat my god helpe; dey dar schop hemel und erden,  
Loeff und gras, des er nicht en was.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god  
schende, dey Adam schoep und Evam makede uth eynem  
synem Ribbe.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god  
schende, dey selvess achtede man und wyff ernerde.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god  
schende, dey Soma und gomorra verbrante mit deme  
helschen vure.

---

\*) Der Text des Originals im Stadtarchiv zu Soest lautet:  
Dan sal he de hemt op dat Rodael leggen und sal eynen guden  
rock ane hebben sunder hemet, sunder blotes hovesdes und sal  
ane hebben twee nige grae hossen sunder vornote und eyne  
huit, dey in lamme blote gewecket off genetet, dar sal hey oppe  
staen unde eynen spiessen hoeth op synema hovede hebben und  
sal dann spreken aldus.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey erde vorsslinde, dey Dathan und Abiron versslandt.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey spitael besta, dey Naman veleet und Jesy bestont.

Unde off ich unrecht swere, dat myn fleiss nimmer to der erden gemenget werde.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey myt Moyse reddede op dem furigen busche emme dey teyn Gebode seryff myt synen vingeren an dey stenen tafelen.

Unde off ich unrecht swere, dat my god schende, dey Pharaonem verssloch und dey Joden aver dat rode Meer vorde in eyn land, dar men honich und melck vant.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey god schende, dey dey Joden spisete yn Egypten myt dem hemelschen brod.

Unde off ich unrecht swere, dat my dey scriffte feile, dey god scriven leit in den vyff boke moisi.

Unde off ich unrecht swere, dat my god schende und my demme Duvel sende myt live und myt seile und dar ewichlick moite duren sunder Ende.

Zu bemerken ist, dass derjenige, in dessen Sache der Jude zu schwören hatte, dem Eidabnehmer zwei Pfennige als Lohn für seine Mühe entrichten musste. Der Jude war von dieser Abgabe befreit. Uebrigens

war das Gericht verpflichtet, die Ceremonie der Eidesleistung unentgeltlich zu veranlassen.\*)

Nachdem wir die rechtliche Stellung der Juden im Allgemeinen dargelegt haben, erübrigte es noch, ihre Geschichte darzustellen. Aber leider sind fast gar keine Nachrichten über ihr Schicksal aus jener Zeit erhalten geblieben.

Soviel lässt sich jedoch wohl mit Bestimmtheit annehmen, dass ihre Lage weit gesicherter war, als in den übrigen Städten Westfalens.

Von einer Vertreibung oder gar grausamen Behandlung der Juden findet sich in den Chroniken nicht die geringste Andeutung. Erst während der Reformationszeit macht sich gegen sie ein feindlicher Geist geltend, als dessen Ausfluss das erwähnte Edict des Magistrats betrachtet werden muss, welches nur fortan zwei jüdischen Familien den Aufenthalt in der Stadt Soest gestattet. (VI.)

---

\*) Das beweist eine Notiz in dem oben erwähnten alten Stadtbuche: Aves sette, wy de holdene, wilc jude ein eyt duyn sal deghene, de den eyt hebben sal, dem stevere (Eidabnehmer) lonen mit twen penninchen unde de Jude nicht. Vortmer dat gherichte, dat is das schuldig tu gainde von rechtes weghene sunder ghelt.

## Die Juden in Dortmund.

~~~~~

Wie Soest, so stand auch Dortmund im Mittelalter lange Zeit unter der Oberhoheit der Erzbischöfe von Köln. Später aber war diese Oberhoheit ebenso wie die *advocatia judeorum* im steten Wechsel begriffen.

Wenn sich gleichwohl unter diesen ungünstigen Umständen eine grosse Judengemeinde entwickeln konnte, so lag der Grund hiervon wohl hauptsächlich darin, dass gleich von Anfang an das Verhältniss der Juden durch bestimmte Gesetze normirt wurde. \*)

Im allgemeinen Theil wurde bemerkt, dass die

---

\*) Das urkundliche Material über die Judenverhältnisse hat Fahne schon in seinem Urkundenbuche mitgetheilt; bei wenigen Stellen ist Kopmann's Monographie über die Dortmunder Juden zu Rathe gezogen; bishin ungedruckte Urkunden und Notizen aus Rechnungsbüchern des Stadtarchivs werden demnächst im „Nachtrag“ mitgetheilt werden.

frühesten Spuren, welche überhaupt von den Juden in Westfalen nachweisbar sind, auf Dortmund zurückführen. Der Erzbischof Konrad von Köln ertheilt nämlich im Jahre 1250 den Dortmunder Juden in einem Schutzbriefe besondere Vorrechte. Alle in Dortmund weilenden Juden, — sagt der Schutzbrief — nähme er in seinen besonderen Schutz (*protectionem specialem*). Für eine jährliche Steuer von 25 Mark sollten sie ruhig und sicher in der Stadt wohnen können, so lange sie wollten. Falls sie fortzögen, sollte ihnen keinerlei Schaden an Person und Habe (*suis rebus pariter et persona*) erwachsen. Nur sollten sie für das laufende Jahr vorher das Schutzgeld entrichten.\*)" Alle neu Ankommenden können gleichfalls dieses Vorrechtes genießen.

Wie es scheint war dieser Schutzbrief der Entwicklung der Judengemeinde sehr förderlich. Wie lange übrigens die Juden unter der Advokatie der Kölner Erzbischöfe gestanden, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Jedenfalls waren die Dortmunder Juden um das Jahr 1299 kaiserliche Kammerknechte, da in diesem Jahre der Kaiser Albrecht I. den Judenschutz in Dortmund dem Erzbischof Wikbold von Köln verleiht.

Aber schon zwei Jahre später 1301 überträgt der-

---

\*) Fahne, Geschichte von Dortmund. Bd. 2, 1, S. 30. Dieselbe Bestimmung findet sich im Privileg Gottfrieds von 1327 für die Osnabrücker Juden.

selbe Kaiser die Advokatie dem Grafen Eberhard von der Mark.

Ueber die Gemeindeverhältnisse der Juden in dieser Zeit sei Folgendes bemerkt. An der Spitze der Gemeinde stand ein Vorstand, *magistratus judeorum*.

Die Gemeinde besass ein Grundstück, für welches sie einen jährlichen Grundzins von 26 Schillingen zahlen musste. Auf diesem Grundstücke befand sich ihr Bad und ihre Synagoge.

Ausser dem genannten Grundzins hatten die Juden noch andere Verpflichtungen.

So mussten sie Wachen, Schoss und Grabenwerk verrichten, „*vulgarites dictam Schoet, et vigiliam cum servitiis fodiendi consuetis faciant.*\*)“

Die Juden besaßen ausser dem obengenannten Grundstück einen eigenen Kirchhof, für welchen sie einen Grundzins von 8 Schillingen zu zahlen hatten. Allem Anschein nach war seit Beginn des XIV. Jahrhunderts den dort wohnenden Juden der Aufenthalt in der Stadt nur auf eine bestimmte Zeit gestattet.

Hierfür spricht wenigstens eine Reihe von Judenbriefen, in denen den aufgenommenen Juden nur auf die Dauer von 6 Jahren der Aufenthalt gewährt wurde.\*\*)

---

\*) Fahne, 2, 1, N. 116.

\*\*) Fahne, 2, 2, S. 140.

Auch eine Verfügung des Magistrats, wonach die der Judengemeinde gehörenden Grundstücke ihm anheimfallen sollten, „si fortasse in nostra civitate judeos morari non contigerit“ dürfte diese Ansicht bestätigen.\*)

Es lag eine solche Bestimmung ganz in der Natur der Sache. Ein dauernder Aufenthalt in der Stadt würde die Gemeinde zu gross und mächtig gemacht haben, was man keinenfalls wünschen konnte. Dann aber wurde ja auch, falls die Juden die Stadt verlassen mussten, der Magistrat Eigenthümer ihres Besitzes, hatte also nur Vorthail von dieser obengenannten Bestimmung. Aus diesem Grunde erklärt es sich auch, weshalb der Magistrat bei der losbrechenden Verfolgung die Juden nicht in seinen Schutz nahm.

So konnte sich der Magistrat der von den Juden 1350 bei der Vertreibung zurückgelassenen Habe bemächtigen. Ueber diese Judenvertreibung sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Der Dortmunder Chronist Nederhoff giebt uns nur eine dürftige Notiz hierüber.\*\*)

„Judaei — heisst es — qui tota Alemania igne cremabantur, quia suspecti habebantur, quod fontes et

---

\*) Fahne, 2, 1, N. 116.

\*\*) Manuskript im Stadtarchiv zu Dortmund.

puteos intoxiassent, et aliquantum torti confessi erant. Tremonienses tamen judeos suos non cremabant, nec occidebant, sed de civitate expulerunt“.\*)

Die Dortmunder Juden wurden also nicht getödtet, sondern einfach aus der Stadt vertrieben und der Rath nahm ihr zurückgelassenes Vermögen in Beschlag.

Die Folge dieses Verfahrens war, dass der Erzbischof Wilhelm von Köln die Stadt Dortmund in den Bann that. Im Jahre 1354 hebt er jedoch diesen Bann wieder auf und gewährt der Stadt Verzeihung.\*\*)

Bis zum Jahre 1372 scheinen keine Juden in Dortmund ansässig gewesen zu sein.

In diesem Jahre aber ertheilt Graf Engelbert von der Mark der Stadt Dortmund die Vogtei über die Juden und gestattet ihr so viel Juden aufzunehmen, wie ihr beliebte. „Möyen, wanner sey willen nemen, also vile juden, alse sey welt“.\*\*\*) Von nun an siedelten sich nach und nach Juden in Dortmund an. Jeder der neu Ankommenden, aus denen sich allmählig die Gemeinde bildete, hatte sich mit dem Magistrate über

---

\*) Diese Judenvertreibung fällt in das Jahr 1350, nicht wie der Chronist meint 1351.

Vergl. Dr. Rübel treffliche Abhandlung in den „Beiträgen zur Geschichte Dortmunds“ S. 55.

\*\*) Fahne, 2, 2, N. 385.

\*\*\*) Fahne, 2, 2, N. 419.

die Aufnahmebedingungen zu verständigen, wie dies eine Reihe von Judenbriefen aus dieser Zeit beweist. \*)

Man ersieht aus diesen Briefen, dass jeder Einzelne der Stadt eine bestimmte Abgabe zahlen musste, nicht so, wie in früheren Zeiten, wo die ganze Gemeinde eine gemeinschaftliche Summe zu bezahlen hatte. Wahrscheinlich richtete sich die Höhe dieser Abgabe nach dem Vermögen eines Jeden und nicht etwa nach der Zahl der Familienglieder; denn wir finden, dass der Jude Vysche mit seiner Familie weniger Schutzgeld bezahlt, als der Jude Vivelink aus Kempen. \*\*)

Nicht lange darauf, 1403, sehen wir die Dortmunder Juden in einem unangenehmen Konflikt mit dem Kaiser Ruprecht von der Pfalz. Es handelte sich um den sogenannten „goldenen Opferpfennig“. \*\*\*)

Diese allgemeine Judensteuer wurde vom König in ganz Deutschland ausgeschrieben und zwei Juden, Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim mit der Einziehung dieses Zinses betraut. †)

Die Dortmunder Juden weigerten sich indess, diese Steuer zu leisten. Nachdem der König sie wegen dieser Weigerung durch den Grafen von Leinigen vor das

---

\*) Fahne, 2, 2, S. 140.

\*\*) Fahne, 2, 2, S. 140.

\*\*\*) Stobbe, S. 30.

†) Wiener, Regesten S. 58.

Hofgericht hat laden lassen, die Juden aber wiederholt dieser Ladung nicht nachkommen, lässt der König im November 1403 die Reichsacht über sie verhängen.\*)

Diese Verordnung hatte die nächste Folge, dass Herzog Adolf von Kleve Sonntag nach Christi Himmelfahrt \*\*) von Essen aus sich an den Kaiser und die Stadt wandte, beiden vorstellend, dass seinen Vorfahren die Juden in Dortmund und ganz Westfalen von jeher verpfändet gewesen seien und dass er daher die Juden zu vertheidigen habe; er bitte daher den König die Acht zurück zu nehmen und die in Folge der Acht ausgewiesenen Juden wieder in die Stadt einzulassen. Die Stadt, mit Rücksicht auf das Bündniss mit ihm, gab seiner Bitte nach; ertheilte auch einem Juden aus Camen, als der Herzog von dort aus am 11. November darum schrieb, freies Geleit, berichtete aber gleichzeitig an den König, welcher entschied, dass die Juden, sie möchten dem Herzog verpfändet sein oder nicht, dennoch den goldenen Opferpfennig zahlen sollten. Dieser Befehl brachte Nachgiebigkeit; die Juden zahlten und wurden 1405 aus der Acht entlassen.

Als im Jahre 1445 König Sigismund Krieg gegen die Hussiten führte, schickte er Bevollmächtigte nach

---

\*) Fahne, 2, 2, N. 485.

\*\*) Fahne, 2, 2, S. 219.

Dortmund, um von der dortigen Judenschaft den goldenen Opferpfennig zu fordern. \*)

Die Juden weigerten sich wieder. Nach langer fruchtloser Verhandlung wurde die Stadt endlich bewogen, 400 Goldgulden dem König zum Ersatz zu zahlen. \*\*)

Wir haben gesehen, dass die Juden vom Jahre 1372 bis zum Jahre 1445 unter der Advokatie der Stadt selbst gestanden, während dieser Zeit aber noch einzelne Abgaben an den König zu zahlen hatten, den sogenannten goldenen Opferpfennig. Ihre äusseren Verhältnisse scheinen in diesem Zeitraum gesichert und ruhig gewesen zu sein. Seit dem Jahre 1445 verlieren wir ihre Spur und es ist möglich, dass sie bis zum Beginn der Reformation ruhig in Dortmund gelebt haben, wo sie dann der in dieser Periode herrschende Geist der Intoleranz, gleich ihren Glaubensgenossen in Soest, aus der Stadt vertrieb. — —

Wenden wir uns zu der rechtlichen Stellung, welche die Juden seit 1372 in Dortmund einnahmen.

Ueber ihre Abgaben haben wir bereits gesprochen. Was den Wucher betraf, so war derselbe ihnen gestattet, wie aus der Verleihungsurkunde des Grafen von der Mark (1372) deutlich hervorgeht. \*\*\*)

---

\*) Fahne, 2, 1, N. 219.

\*\*) Fahne, 2, 1, N. 246.

\*\*\*) Fahne, 2, 2, N. 419.

Die übrigen Rechte erhellen aus einem Judenbriefe,\*) welchen der Magistrat dem Juden Virus und seinen zwei Schwiegersöhnen ertheilt. Die in diesem Briefe aufgestellten Bedingungen haben offenbar für sämtliche in Dortmund ansässige Juden Geltung gehabt. Von einer grösseren Gemeinde konnte seit 1372 noch nicht die Rede sein; von dem Jahre 1376—1441 waren nur im Ganzen 1 Familie, 2 Jüdinnen und 10 Juden\*\*) in die Stadt aufgenommen. Wir wollen auf die wichtigsten Bestimmungen des Judenbriefes näher eingehen.

Was zunächst den Besitz in der Stadt angeht, so ist ihnen zwar gestattet, Grundeigenthum zu erwerben, aber nicht ohne Erlaubniss des Magistrats.

Wachen, Graben und Wege machen, sollen sie gleich ihren Nachbarn; dagegen sind sie von anderen Leistungen, wie Schoss und Diensten befreit, jedoch müssen sie, gleich den anderen Bürgern Akzise geben.

Rechtsgeschäfte, überhaupt rechtliche Abmachungen zwischen den Juden und den übrigen Bürgern durften nur vor Bürgermeister und Rath vorgenommen werden.

Die Benutzung des früher von ihren Vorfahren besessenen Judenkirchhofs, gelegen vor dem Westenthor,

---

\*) Fahne, 2, 1, N. 195.

\*\*) Fahne, 2, 2, S. 140.

wird ihnen gegen einen jährlichen Zins von 8 Schillingen gestattet.

Sollte ein ausserhalb gestorbener in Dortmund nicht ansässiger Jude auf diesem Kirchhofe begraben werden, so musste die Gemeinde hierfür einen Schilling Zins an die Stadt zahlen.

Von ihrer Familie sollte Niemand Zins auf Wucher ausleihen, einen Knecht sollten sie sich halten dürfen „de se to scole rope und er sachgar zy.“ Hatte dieser Knecht 50 Gulden im Vermögen, so konnte er hiermit Wucher treiben.

Die Benutzung ihres kalten Bades sollte ihnen — wie in Vorzeiten — freistehen.

Bemerkenswerth sind die Bestimmungen über das Pfandrecht.

Geld auf Pfänder zu leihen, wird ihnen im Allgemeinen gestattet. Hiervon sind Gegenstände ausgenommen, welche der Verpfänder augenscheinlich auf unrechtmässige Weise an sich gebracht hatte; dahin gehören namentlich zerbrochene Kelche, blutige Kleider und unverarbeitetes Linnen.\*)

Aus anderen unbekannten Gründen verbot die Stadt, Montirungstücke, die den Bürgern, Dienern, Helfern gehörten, als Pfand anzunehmen.

Hatte ein Jude einen Christen verklagt und be-

---

\*) Fahne, 3, S. 27.

hauptet, ihm ohne Unterpfand Geld geliehen zu haben, so stand der Christ näher am Beweis.

„Beclaget ein Judde einen Kristenen umme wocker, dar he nine jaude vor en hevet, dar is de cristene naer sinre bloten unschult to dane dau en gen ander over to glane“.\*)

Eine besondere Begünstigung, die wir übrigens auch in den Soester Statuten finden, war diese: Hatte der Jude Pfänder angenommen, welche vom Eigenthümer als gestohlen oder geraubt beansprucht wurden, so konnte der Jude schwören, wie hoch die hierfür dargestreckte Summe gewesen und diese wurde ihnen zurückerstattet.\*\*\*) Uebrigens wurde diese Bestimmung durch folgende modifizirt.

Wenn nämlich ein Jude mit einem Pfande zu Marke ging und Jemand erklärte, ihm sei das Pfand gestohlen oder geraubt worden und diese Aussage mit einem Eide zu bekräftigen bereit war, so konnte der Jude zum Eide nicht mehr zugelassen werden.\*\*\*)

Jedes Pfand — dem übrigens der Name des Verpfänders beigeschrieben werden musste — verfiel dem Pfandinhaber, wenn es über ein Jahr in dessen Besitze gewesen war. —

---

\*) Fahne, 3, S. 36.

\*\*) Fahne, 3, S. 27.

\*\*\*) Fahne, 3, S. 27.

Wollte ein Jude fortziehen, so hatte er dieses ein Vierteljahr vor seinem Abgange in den vier Kirchen des Kirchspieles verkündigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Zeit konnte er frei ziehen, wenn er der Stadt vorher den Zins für das laufende Jahr bezahlt hatte. —

Der Judeneid seit 1441 war sehr einfach; die Juden sollten nur schwören, „dass ihnen Gott helfe und sein Gesetz.“ In früherer Zeit war die Eidesleistung sehr umständlich gewesen.

Ein den Dortmunder Statuten angehängter Juramentum judeorum\*) aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts enthält folgende Bestimmungen über die beim Eide zu beachtenden Ceremonien.

Der Jude sollte mit dem Kläger und Richter zugleich in die Synagoge treten. Hier steckt er seine Hand bis an's Handgelenk in das zweite Buch Moses (librum levitici) und beginnt den von einem Geistlichen ihm vorgesagten Eid nachzusprechen.

Stockt der Jude und spricht den dreimal vom Vorsprecher ihm vorgesagten Satz nicht nach, sodass dieser wieder von Neuem anfangen muss, so hat er jedesmal dem Richter ein Pfand zu geben. Der Geistliche erhält für seine Mühe ein Pfund Pfeffer oder den Werth desselben in Geld. Die Eidesformel, welche dem „Erfurter Judeneid“ ähnlich ist, hat Fahne mitge-

---

\*) Fahne, 3, S. 26.

theilt.\*\*\*) Ganz dieselbe Eidesformel befindet sich auch in einem alten Stadtbuche im Archive zu Soest. Hier- nach zu urtheilen, war diese Formel in Westfalen während des XIV. Jahrhunderts in Gebrauch, wurde aber in späterer Zeit wieder abgeschafft.

---

---

\*) Falne, 3, S. 26.

## Die Juden in Osnabrück.



Die Geschichte der Juden in Osnabrück ist ungleich dornenvoller, als in den übrigen Städten Westfalens.

Durch Privilegien wenig gesichert, fortwährend Gegenstand des Streites der übrigen Bürger, gestaltet sich ihre Lage keineswegs zu einer glücklichen, bis sie alle zur Zeit der Pest, der Volkswuth zum Opfer fallen.

Bevor wir auf ihre rechtliche Stellung näher eingehen, wollen wir ihre äusseren Schicksale darzustellen suchen.\*)

Die Juden sind wahrscheinlich in den beiden letzten

---

\*) Zum Belege der einzelnen Stellen verweise ich auf die am Schluss mitgetheilten, bishin ungedruckten Urkunden aus dem Osnabrücker Stadtarchiv. Die betreffenden Urkunden sind jedesmal durch eine römische Zahl bezeichnet.

Ich fühle mich verpflichtet, Herrn Staatsarchivar Dr. Veltmann in Osnabrück für seine Bemühung bei der Aufsuchung der Urkunden im noch völlig ungeordneten Stadtarchive meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Dezennien des dreizehnten Jahrhunderts nach Osnabrück eingewandert, denn schon 1309 findet der Bischof Engelbert eine Gemeinde von dreizehn Familien vor.

Der Bischof ertheilt ihnen ein Privilegium, in welchem er sie gegen alle Unbilden zu schützen verspricht und ihre rechtliche Stellung festsetzt. (VII.)

Ueber den Wucher enthält dieses Privilegium noch keine Bestimmung. Es entstehen indess bald Streitigkeiten zwischen Juden und Christen, sodass der Bischof 1312 den Schöffen versprechen muss, die Stadt in allen Streitigkeiten mit den Juden als Hauptherrn zu vertreten. (VIII.) Zugleich erlässt er ein Gesetz, dass fortan die Juden nicht mehr als einen Pfennig von der Mark Zinsen nehmen sollen. (VIII.) Im Jahr 1317 erbittet der Bischof von den Schöffen von Neuem Schutz für die Juden. Er verspricht zugleich diese Bitte wiederholen zu wollen. (IX.) Ausgedehntere Privilegien, wie Engelbert, gab den Juden der Bischof Gottfried um das Jahr 1327. Bis zum Jahre 1337 stehen dieselben unter dem Schutz der Bischöfe. In diesem Jahre überträgt der Kaiser Ludwig der Baier den Judenschutz von Osnabrück dem Grafen Heinrich von Waldeck.\*)

Die Frage der *advocatia judeorum* mag hier gleich

---

\*) Varnhagen, Geschichte von Waldeck, S. 156.

erörtert werden. Ob die Juden kaiserliche Kammerknechte in Osnabrück schon seit ihrer Einwanderung gewesen sind, ist nicht nachweisbar. Faktisch übten die Bischöfe den Judenschutz bis 1337 aus, wie aus den Privilegurkunden zu ersehen ist. Eine Urkunde, worin der Kaiser den Bischöfen die advocatia judeorum übertragen, ist auch nicht vorhanden. Trotzdem ist es wahrscheinlich, dass die Juden in Osnabrück kaiserliche Kammerknechte waren; denn sonst würde der Kaiser nicht ohne weiteres die advocatia an den Grafen von Waldeck verlichen und von den Juden als seinen Kammerknechten gesprochen haben.

Nach 1350 standen die Juden jedenfalls unter der Advokatie des Bischofs und der Stadt, wie aus einer Urkunde\*) — ein Rathsbeschluss über Aufnahme der Juden — deutlich hervorgeht.

---

\*) Die Urkunde ist nur als Bruchstück im Stadtarchiv zu Osnabrück vorhanden, zum Theil zerrissen und unleserlich; jedenfalls ist sie nach der Pestzeit ausgestellt, zwischen 1350 und 1386. In letzterem Jahre ist bereits wieder eine Judengemeinde vorhanden, wie dies aus dem Kaufbrief über den Judenkirchhof erhellt. Der Rathsbeschluss gestattet jeder Familie einen Knecht und eine Magd zu halten, allen zusammen einen Schulmeister, der ledig sein muss. Die Familien haben für ihre Aufnahme zusammen 100 Mark zu zahlen. Der betreffende Passus der die Advokatie des Bischofs und der Stadt beweist, lautet: „Und were ok, dat Juden to Osenbrück weren, de nich ne weren in hode unses heren und der stad, dat de schepenen, de to den tyden weren, de moghen verdriewen ute der stad.“ (X.)

Ob der Graf von Waldeck jemals ernstlich von seinem Rechte Gebrauch gemacht, wissen wir eben so wenig, wie das Verhältniss, in welchem die Juden zu diesem neuen Herrn standen. In der Verleihungsurkunde befiehlt der Kaiser zwar, dass sie dem Grafen Zins und Steuer zahlen und gehorchen sollten. Bis zum Tode des Kaisers 1348 standen die Juden wahrscheinlich unter der Advokatie des Grafen.

Zwei Jahre später brach die grosse Pest aus, und forderte auch in Osnabrück unzählige Opfer. Bei dieser Gelegenheit werden die Juden getödtet und vertrieben. Erst durch den obengenannten Rathsbeschluss wird wieder acht Familien gestattet in der Stadt wohnen zu können.

Im Jahre 1386 ist bereits eine grössere Gemeinde vorhanden. (XI.) Dies geht wohl deutlich aus dem Umstand hervor, dass die Juden einen Kirchhof ankauften; denn nur grösseren Gemeinden war die Anlage eines Kirchhofes erlaubt. Nach dem Kaufbrief zu urtheilen, war den Juden auf längere Zeit der Aufenthalt in Osnabrück gestattet, da auch ihren Nachkommen die Benutzung des Kirchhofes frei stehen sollte.

Wenn auch kein Jude in der Stadt wohnte, heisst es, so soll doch der Judenkirchhof bleiben und nicht zu anderen Zwecken benutzt werden. Ihre Glaubensgenossen, die in der umliegenden Gegend oder als

Fremde in der Stadt gestorben, sollten ebenfalls auf diesen Kirchhof beerdigt werden.

Von ihren Privilegien und äusseren Schicksalen sind uns nach 1350 keine weiteren Nachrichten erhalten. Wahrscheinlich waren die alten Privilegien Gottfried's noch in Kraft.

Die Judenverfolgung von 1400 scheint die Osnabrücker Juden nicht betroffen zu haben, da wir sie 1431 noch vorfinden. (XII.)

In diesem Jahre erlässt der Bischof Johann von Depholte den Befehl, dass kein Jude innerhalb der Stadt und der Feldmark mehr weilen dürfe. Es müssen also Juden während dieser Zeit noch dort gewohnt haben, welche aber in Folge dieses Dekretes auswandern mussten. Nach 1431 verlieren wir jede Spur von ihnen.

Erst um das Jahr 1658 finden wir die erste Urkunde, welche beweist, dass die Juden wieder in die Stadt aufgenommen waren. —

Soweit ihre Geschichte; betrachten wir jetzt etwas näher ihre rechtliche Stellung. Ueber ihr Verhältniss zum Kaiser ist bereits gesprochen.

Genauer sind uns die Privilegien bekannt, welche ihnen die einzelnen Bischöfe gaben.

Das erste uns Ueberlieferte stammt aus dem Jahre

1309 vom Bischof Engelbert. (VII.) Die Bestimmungen waren folgende: Zunächst werden die Strafen für Vergehen der Juden festgesetzt.

Schlug ein Jude einen andern Juden in der Synagoge oder einen Christen, so hatte der Schuldige, wenn die That durch einen Juden oder Christen guten Rufes bezeugt wurde, eine Strafe von 12 Mark zu zahlen.

Schlug ein Jude einen Juden oder einen Christen in ihrem eigenen Hause, so hätte der Schuldige 6 Mark, wenn auf offener Strasse, 4 Mark Strafe zu zahlen.

Ein Angriff mit scharfer Waffe, der den Tod des Angegriffenen zur Folge hatte, sollte nach gemeinem Rechte des Stiftes bestraft werden.

Schimpfreden in der Synagoge wurden für den Juden mit einem Ohm, für die Jüdin mit einem halben Ohm Strafe geahndet.

Der Wucher war den Juden anfangs gestattet. Da er aber Ursache von Streitigkeiten wurde, so setzte Engelbert fest, dass die Juden nicht mehr als einen Pfennig von der Mark in der Woche Zinsen nehmen sollten, „non plus, quam de qualibet marca ad septimanam unum denarium recipiant et non ultra“. (VIII.)

Der Jude, der dies Gebot überschritt, sollte 5 Mark Strafe zahlen, eine Summe, in die sich die Stadt und der Bischof theilten.

Weitgreifender und ausführlicher sind die Privilegien, welche Bischof Gottfried 1327 den Osnabrücker Juden ertheilte. (XIII.)

Er verspricht zunächst, die Juden in seinen besonderen Schutz zu nehmen und zu verhindern, dass Jemand, sei es Geistlicher oder Laie, in irgend einer Weise ihnen Schaden zufüge.

Die Juden hatten je nach der Grösse ihrer Einkünfte eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen, die an einem festgesetzten Termine „in vigilia beati Thomæ Apostoli“ erlegt werden musste.

Diese Summe war jedesmal am Ende des vergangenen Jahres zu der genannten Frist auszuzahlen.

Innerhalb 5 Tagen nach dieser Zeit sollte es Jedem frei stehen, mit seiner Familie die Stadt zu verlassen, falls er sich einen neuen Wohnsitz aufsuchen wollte.

Wer aber am sechsten Tage nach Sonnenuntergang noch in der Stadt weilte, hatte den ganzen Zins für das folgende Jahr zu zahlen, falls er fortziehen wollte; die zurückbleibenden Juden sollten indess in ihrer Steuer nicht erhöht werden.

Neuvermählte — Töchter oder Söhne der Juden — sollten statt des jährlichen Zinses eine Mark bezahlen und dafür gleiche Rechte und Vortheile, wie die übrigen Juden genossen.

Starb ein Jude oder eine Jüdin, so sollte die Erbschaft ohne Belastung auf die Erben übergehen. Wollte Jemand von Neuem wieder in die Stadt aufgenommen werden, so hatte er die Erlaubniss des Bischofs nachzusuchen.

Die Strafbestimmungen über die Vergehen der Juden, stimmen mit denen, die Engelbert verfügte, fast wörtlich überein, — sie sollten sowohl auf Juden wie Jüdinnen zur Anwendung kommen — erfuhren indess, was die Verhaftung der überführten Juden anging, noch einige Modificationen. Bemerkt sei, dass jedes Vergehen eines Juden, für welches auch ein Christ straffällig geworden wäre, nach dem gemeinen Gesetze des Stiftes vor dem Gografen gerichtet werden sollte.

Floh ein Jude aus Furcht vor den Häschern in die Wohnung eines rechtschaffenen Mannes, so sollte er ruhig zu seinem Hause zurückkehren und nicht als Flüchtling betrachtet werden, wenn er nicht seines Vergehens überführt war. Entfloh ein seines Vergehens überführter Jude, so sollte weder seine Familie verhaftet, noch sein Vermögen mit Beschlag belegt werden, bevor nicht ein rechtliches Verfahren gegen ihn eingeleitet war; die übrigen unschuldigen Juden sollten weder mit Geld noch sonst auf irgend eine Weise bestraft werden.

Denunzirte Jemand einen Juden oder eine Jüdin

bei einem Gerichtsdienner wegen eines Vergehens, so sollte ihn dieser fragen, ob er es bezeugen wolle oder nicht; wollte er dieses nicht, so unterblieb die Untersuchung, erklärte er sich hierzu bereit, so konnte der Gerichtsdienner die Sache vor den Richter bringen.

Der verklagte und seines Vergehens überführte Jude sollte nicht eher den Gerichtshof verlassen, als bis er für die zu erleidende Strafe Caution gestellt hatte; hatte er diese nicht geleistet und ohne weiteres den Gerichtshof verlassen, so verfiel er in eine doppelte Strafe, die er innerhalb acht Tagen zahlen musste; geschah auch dieses nicht, so wurde er aller seiner Rechte für verlustig erklärt und wie ein Fremder oder Ankömmling behandelt.

Eine gleiche Strafe sollte alle Diejenigen treffen, welche nicht ihren jährlichen Zins an dem bestimmten Termine bezahlten. —

Diese Bestimmungen bedürfen keines Commentars, sie erklären sich leicht aus den bestehenden Verhältnissen. Einige Bestimmungen betreffs des Schlachtens der Juden aus einem Statute von 1336 mögen hier folgen.

Fleisch, das von den Juden geschnitten worden war, durfte nur auf den Bänken bei dem sogenannten Judenbilde ausgelegt werden.

Die hiergegen Fehlenden hatten vom Rind eine

halbe Mark, vom Schaf 12 Pfennige Strafe zu bezahlen. Zwei Meister führten die Aufsicht und theilten sich in den dritten Theil der einlaufenden Strafen. \*)

Erwähnenswerth scheint noch eine Bestimmung aus einem Statut des Stadtrathes vom Jahre 1390, welche wiederum beweist, dass die Juden auch unter Advokatie der Stadt standen. Kein Jude, heisst es, soll ein Pferd, welches er als Pfand bekommen, im Hause behalten, sondern dasselbe im Hause eines Bürgers besorgen lassen; nahm dieser mehr Geld für die Fütterung des Pferdes, als in der Herberge gebräuchlich war, so hatte er jedes Mal im Uebertretungsfalle eine Mark Strafe zu zahlen.

Dem Juden war es nicht erlaubt, mehr als einen Pfennig von der Mark wöchentlich Pfandzins zu nehmen.

---

\*) „Welie Vleschowere in der stat to Osenbrughe eynen jeden lat sniden Skap oder Rint, dat skal de Vleschewere vele hebben uppen den sunderliken banken dar de Joden belde bi stat de dar to ghewiset sin. Vort sate wy aldus, dat twe man von den Vleschoweren de van den skepenen gekoren werden to allen nyen jaren sweren sun. Ollet dat gesneden werde van den joden, dat se dat solen vele hebben uppe den Banken. Were dat de twe, de darto sat weren, der an jhemande beleggheden, de des nycht en dede, de solen de skepenen panden laten, vor dat Rynt eine halve mark, vor dat Skape twelf pennighe vnd nynce ghenade. Des Geldes van den broke solen hebben de twe, de to den tyden van den skepenen dar to sat syn, den derden dey1.“

So oft er gegen diese Bestimmung fehlte, sollte er eine Mark Strafe zahlen. Versicherte aber der Jude durch einen Eid seine Unschuld, so konnte er nicht in Strafe genommen werden.\*)

Der Eid der Osnabrücker Juden war im Wortlaut ungefähr derselbe, wie der Soester Judeneid. (XV.) Ueber die dem juramentum vorhergehenden Ceremonien ist uns nichts bekannt. Von einem Judenbad finden wir keine Spur. Eine Synagoge indess besaßen die Juden, (XIV.) wie lange, ist jedoch nicht genau bestimmbar; jedenfalls war 1387 das frühere Synagogengebäude nicht mehr ihr Eigenthum, wie dies eine Urkunde aus diesem Jahre deutlich beweist. (XIV.)

Der Judenkirchhof scheint erst 1386 angelegt worden zu sein, denn weder in den Privilegien Engelberts noch Gottfrieds wird eines Gottesackers Erwähnung gefhan.

Weitere Nachrichten über die Verhältnisse der Juden haben wir nicht gefunden, glauben aber, das Wichtigste aus den Urkunden des Osnabrücker Stadtarchives hier mitgetheilt zu haben.

---

\*) Aus einem Stadtbuche im Osnabrücker Stadtarchiv.

## Nachwort.

---

Zum Schluss sei Folgendes bemerkt. Es kam mir in meiner Arbeit vorzüglich darauf an, das über die Juden gefundene Material in übersichtlicher Weise darzustellen; namentlich aber ihre rechtliche Stellung in jener Zeit klarzulegen. Dass meine Arbeit nach allen Seiten nicht erschöpfend ist, weiss ich recht wohl; es war dies indess nicht möglich, weil bei der grossen Unordnung der westfälischen Stadtarchive ich keine vollkommene Einsicht in die Urkunden nehmen konnte. Die in den Repertorien bezeichneten Judenurkunden sind benutzt und mitgetheilt. Bei dem mir zu Gebote stehenden Material konnte ich nur die Judengeschichte in ihren Grundzügen darstellen und hoffte hierdurch eine Basis für weitere Forschungen zu legen. Sind die wichtigsten Urkunden aus den westfälischen Archiven erst sämmtlich in einem Urkundenbuch vereinigt — für

dessen Beginn übrigens wir einen trefflichen Geschichtsforscher, Herrn Geheimrath Dr. Wilmanns, nicht genug dankbar sein können — so werden wir ohne grosse Mühe eine in's einzelne gehende Geschichte der Juden geben können. Betreffs der westfälischen Stadtarchive sei bemerkt, dass ich nur das Dortmunder Archiv in musterhafter Ordnung unter Leitung des Herrn Dr. Rübel fand. Sämmtliche andere waren ungeordnet und ohne Archivar. Besonders bedauert habe ich dies beim Soester und Osnabrücker Archiv. Letzteres wird hoffentlich von der gewiss in jeder Hinsicht musterhaften Stadtverwaltung näher berücksichtigt und durch einen Archivar geordnet werden. Es befinden sich dort viele ungedruckte Urkunden. — Schliesslich bemerke ich, dass ich alles seit Vollendung meiner Arbeit gefundene Material in einem besonderen Nachtrag bringen werde.

**Der Verfasser.**

# **Anmerkungen.**





## I.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Juden schon zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts nach Westfalen eingewandert. Es ist nicht hoch gegriffen, wenn wir ihre Einwanderung 50 Jahre früher setzen, als ihrer urkundlich Erwähnung geschieht, also in das Jahr 1200. In diesem Jahre war auch die allgemeine Judenverfolgung und die Juden mochten daher, um sich zu schützen, in ein Land eingewandert sein, wo die Bewohner von dem allgemein herrschenden Judenhass noch nicht beeinflusst waren. Ein solches Land war eben Westfalen, das sich unter dem milden Scepter der Bischöfe grosser Sicherheit und Ruhe erfreute. Immerhin mussten aber die Juden schon eine geraume Zeit in den Städten ansässig gewesen sein, bevor man sie, wie dies in Dortmund geschah, durch besondere Privilegien schützte.

Diese Gründe berechtigen uns, die Einwanderungszeit in den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts zu verlegen.

---

## II.

Es ist höchstwahrscheinlich, dass die Juden zuerst von Köln aus nach Westfalen eingewandert sind. Köln war diejenige grosse Stadt an der westfälischen Grenze, in der sich eine grössere jüdische Gemeinde befand. Soest und Dortmund, wo wir sie zuerst finden, standen ausserdem um diese Zeit (1200) unter der Jurisdiktion des Kölner Erzbischofs. Auch lagen Dortmund und Soest in geringer Entfernung von Köln, waren Handelsstädte und schon aus diesem Grunde gewiss das nächste Ziel der Kölner Juden.

Hierzu kommt noch ein erwähnenswerther Umstand. Sehr häufig begegnet uns nämlich der Name Judaeus als Eigenname in verschiedenen westfälischen Städten. Es ist wohl kein Zweifel, dass die Träger dieses Namens Nachkömmlinge des bekannten Kölner Geschlechtes Judaeus sind. Dies ist wohl ein Beweis, dass von

Köln aus Einwanderungen stattgefunden haben, wie wir ja auch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts Kölner Juden in Münster begegnen.

---

### III.

Diejenigen bischöflichen Städte, welche vor der Einführung der Kammerknechtschaft, sich schon in dem Besitz der advocatia judeorum befunden hatten, verloren diese gewöhnlich nicht. Man würde vielleicht hieraus schliessen können, dass die Juden in den Bischofsstädten, wo sie keine kaiserlichen Kammerknechte waren, sich schon vor Einführung der Kammerknechtschaft befunden hätten.

---

### IV.

Die Quittung über die Judensteuer, welche ich in dem bereits erwähnten alten Stadtbuche im Soester Archive fand, lautet folgendermassen:

V. Notandum, quod Johubel Judeus dabit civitati semper in nativitate domini XVIII sol. (solidi).

Item Vyvus Judeus etiam dabit quolibet anno in nativ. dom. XVIII sol.

Item Moyses et frater suus dabit XVIII sol.

Item Vyvus, XII (s) filius gostala. Item Lasco carpentarius VI s.

Notandum est, quod Simon judeus debet annuatim dare in festo nativitatis domini II marcas; item in festo nativitatis Johannis babtistae II marcas.

Item notandum est, quod Gotschaleus de Lippia dabit annuatim in festo nativitatis Joh. baptiste II marcas.

Item notandum est, quod Salomo judeus dabit annuatim et filius in nat. dom.

. . . . .

Item Humprecht de Dusbereh Judeus dabit annuatim IIII marcas, duobus terminis solvet festo nat. dom. II marcas et festo Joh. baptistae II marcas.

---

## V.

Der bereits erwähnte Judenbrief vom Jahre 1541 aus dem Stadtarchiv zu Soest lautet:

Wy Burgermeister und Raid vort de Twelwe; Ampt und Gemeinheit der Stadt Soist, doin kund und bekennen in und overmitz dussen open breve vor Uns und Unse Nakomelinge, dat Wy eindrechtlichen mit guden Willen erlovet, gegund und togelaiten hebn, erloven, gunnen und toleiten, overmitz dussem open breve, bynnen Unser Stadt to wonnende Nathan Jodde und Bernd Jodde mit eren Huyssfrowen Kindern undt Brotgesynne tein Jair lanck up S. Michael na Datum unten geschreven augaende, mit sollichen Bescheid und Manere, dat genante Juden, Uns sollen vor erst hundred Goldgulden, und te tein jair lanck alle Jair teyn goltgl. to wille vermögen und betalen vor de Wonunge und Vryhet, de Tyt lanck, in Unser Stad to hebn, och de Tyt kein ander Jodden antonemmen.

Des erloven Wy en, over die Unse, de mit en to donde willen hebn to etlichen Wecken van dem goldgl. sees Feringe und van der Mark drei Feringe to nemmen; mit averst denjenigen, so buten Unser Stadt und Gebeide gesetten mögen sy sich, so ver de van Soist des unbeswert und sunder laist bliven ferner en eirem Gebruck halden und schicken.

Und wert Sake, den Jodden einige Paude worden gesatt, de eyn halff Jair hebn gestanden und en deselvigen Pande nicht lenck beleiveden to halden, mach he de Pande durch eynen Statzknecht laten up beiden

den gennen, de Pande to behoerig synt, wedderum to sich to lösen. Sodann de Pande en Maiten vursereven, upgekundiget in Tyden van des Stades knecht gesat, nicht gelaist eyn worden, mach de Jodde dairna der na synen gefallen gebrucken. Des sollen de Jodden van dem Huse sy inne wonnen, Statzdeynst laten doin, als Wacken und Gravenzyse geven und kene Rotterie in erem Huse by sich halden, to wonnen. Und wes Vleisches sy bedarven mögen sy na eirem Gebruick van den Vleischovern willigen und by sich selvest den Vlesshoweren mit Schlachten in er Ampt nicht tasten.

Wert ock Sacke den Jodden Pande worden gesatt und eyn ander de Pande ansprecke, dat sey syn weren, so sal he de Pande vor dat Hovergeld dair vor se gesat syn wedderum aen Intage van sich gewen und dat mit Witten der Stat Burgermesteren.

Ferner de Judden vursereven sollen, ock in kein Ampt unser Stadt tasten, in einiger Maiten der to gebrücken so dyck und vacken sy dairgegen deden und in den boven gemeldeten articulen einige schuldig gefunden worden, so dyck sulcks geschüt, sall he der Stadt samt dem Ampte, he ingetastet, so lyck mit vyff goltgülden verfallen syn.

Wider wert Sacke, de Jodden vursereven, bynnen ydsen teyn Jairen verstörven, sullen en Huyssfrowen, met eren Kindern und Brotgesynne, de teyn jair lanck

vurscreven dey Wonnunge und Vryheit gelych vurscreven gebruken.

Wanner aver de teyn jair na Giffte deses Breives unme syn, so sollen de Jodden suleks den Burgermeister tor tyt daint eyn verdel Jairs to vorne doin verwittigen, suleks over den Predekestoil to kundigen, dair sich eyn jedermann mit Lösung syner Pande mach na halden.

---

## VI.

Schon seit dem Jahre 1510 durfte kein Jude ohne Erlaubniss des Magistrats sich in Soest aufhalten, wer länger als einen Tag in Soest verweilte, musste als Abzeichen einen gelben Ring tragen.

Ein Vorfall aus dem Jahre 1510 sei als Beleg hierfür angeführt.

Die aus der Originalurkunde im Soester Archiv geschöpfte Stelle heisst:

„Anno 1510 up gunstage nach Jubilate quamme ut hachten der von Soest Jakob, Meister Salomo's Diener, und Kopmann von Mauberg und Gottschalk und nach ein Joede genannt Saul, die darumme gehachtet waren,

dat sie dorch und widder dorch Soest sunder geleide plegen to thein, to faren und to fluten glick andere fromme Koplude und durch bede Mester Salomo's, arzt, von dem ersamen Raidte up die voete geladen und deden ein gevortliche orfede; oeh so is verdragen, dat mester Salomo syn dochter und Knecht sollen dragen einen geelen Rink und fort Joeden hier eine kommen sollen geleide, begeren und Tyns zu geben, gelik als men up anderen steden pflegt tho donde; und wann ennig Jode einen Dag lang of länger geleide kregen bynnen Soist tho bliven, soll he auch eenen geelen Rink dragen gleich Salomo.“

Ueber die Kammerknechtschaft der westfälischen Juden sei nachträglich noch Folgendes erwähnt. Im Jahre 1301 verleiht Kaiser Albrecht den Judenschutz in Westfalen an den Grafen Eberhard von der Mark. In der Verleihungsurkunde befiehlt er allen in Westfalen weilenden Juden „nec non judeis in Westfalia commorantibus“ zu gehorchen; 1317 verleiht der Kaiser die Advokatie über die Reichsjuden Westfalens dem Grafen Dietrich von Kleve.

Wenngleich die Urkunde von 1301 von den Dortmund und allen in Westfalen weilenden Juden spricht, so scheint thatsächlich nur in Dortmund die Advokatie ausgeübt worden zu sein; Osnabrück und Münster haben wohl erst seit 1337 faktisch unter Advokatie des

Grafen gestanden. Nach 1350, als die Juden entweder vertrieben oder erschlagen wurden, kamen die Neuaufgenommenen fast alle unter die Advokatie der einzelnen Städte. In Soest scheinen die Kaiser niemals den Judenschutz besessen zu haben. Bis zur Soester Fehde standen die Juden jedenfalls unter der Advokatie des Bischofs, kamen dann aber unter den Schutz der Stadt, wie dies Quittungen aus dem Soester Stadtbuche (Anmerkung IV) beweisen. Die Thatsache, dass keine Urkunde existirt, welche die Verleihung des Judenschutzes an einen Vasallen beweist, hat uns zu der Ansicht geführt, dass die Soester Juden in der That niemals kaiserliche Kammerknechte waren. Der Judenschutz in den Städten Dortmund, Münster und Osnabrück wird abwechselnd von dem Kaiser an die Vasallen verliehen; von einer Verleihung der Soester Advokatie erfahren wir indess nichts. Unsere Annahme scheint also gewiss begründet.

Uebrigens scheinen die Vasallen weder in Münster noch Osnabrück faktisch von dem ihnen übertragenen Rechte Gebrauch gemacht, sondern den Judenschutz über die Reichsjuden Westfalens nur auf die Dortmunder Juden erstreckt zu haben. In Osnabrück übten bis 1337 die Bischöfe faktisch die Advokatie; in diesem Jahre verleiht sie der Kaiser an den Grafen von der Mark, der sie wohl bis zu dessen Tode besessen

haben mag. Nach Ermordung der Juden (1350) werden allerdings wieder Juden auf's Neue in Osnabrück aufgenommen, stehen dann aber unter der Advokatie des Bischof's und der Stadt, wie dies aus einigen Urkunden erhellt. Ueber die Advokatie der Dortmunder Juden ist bereits ausführlicher gesprochen worden. Ueber die Advokatie der Juden in Münster sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Formell kamen die Juden Münsters bei der Verleihung des Judenschutzes über die Reichsjuden Westfalens unter die Advokatie der genannten Vasallen; jedenfalls waren sie kaiserliche Kammerknechte, wie die besondere Verleihung der Advokatie 1337 an den Grafen von Waldeck durch den Kaiser deutlich beweist; ob aber bis 1337 die belohnten Vasallen faktisch ihr Recht ausgeübt haben, ist ungewiss, wahrscheinlich übten die Bischöfe auch hier, wie in Osnabrück thatsächlich die *Advocatia judeorum* aus.

---

## VII.

### Urkunden zur Geschichte der Osnabrücker Juden.

1309, November 27.

Nos Engelbertus Dei gratia Osnab. ecclesie electus et confirmatus universis presentia visuris et auditoris eupimus esse notum publice protestantes, quod viros discretos scabinos nostre civitatis Osnab. presentes et futuros omnis singulis rogamus et rogabimus, ut Ysaac cum familia sua, Duam Aykam cum familia sua, Nathan cum curvo pede et suam familiam, Lozan cum sua familia, duos Jacobos, qui habent filias Lozan, Jacobum de minda et . . surdum iudeum maritum filie ejusdem, Abraham Rebeceam cum familia sua, item filiam ejus viduam, Gertam cum familia sua, Aaron et maritum filie sue et parvum Nathan, iudeos nostros in civitate nostra Osnab. morantes nobiscum protegant et defendant pro omni iniuria et violencia ipsis iudeis quomodolibet inferenda. Arbitramus eciam, quod si nos aut officiales nostri aut aliqui alii dictis iudeis iniuriari vellemus, quod absit, scabini predicti cavebunt et impedient, ne eisdem iudeis huiusmodi iniuria inferatur. De excessibus autem iudeorum taliter ordinamus. Si

iudeus intra Synagogam suam percutit iudeum aut iudeus christianum sine armis acutis et hoc probari poterit per unum iudeum et unum Christianum civem Osnabrugensem, quem scabini reputent bone fame, pro tali excessu nobis dabit reus XII marcas denariorum Osnab. Ex si percutiat iudeus iudeum vel iudeus Christianum in domo iudeorum aut christianorum quod probari possit duobus civibus, quod scabini reputent bone fame, pro tali excessu nobis dabit reus sex marcas denariorum Osnab. Si vero iudeus in platea publica percutiat iudeum vel christianum, quod probari poterit per duos cives Osnab. similiter bone fame iudicio scabinorum, pro tali excessu nobis dabit reus quatuor marcas denariorum Osnab. Si autem percussio huiusmodi fiat armis acutis aut ex ipsa percussione quocumque modo mors inferatur, tunc reus non predicto modo emendabit, sed iuri communi terre et nostre diocesis subiacebit. Item si Judeus dixerit convicia seu opprobria alteri iudeo in synagoga, que vergunt in preiudicium honoris ipsius, rea convicta duobus iudeis dabit nobis pro huiusmodi conviciis dimidiam amam vini boni. Et si iudeus iudeo in synagoga dixerit opprobria et convicia, que vergunt in preiudicium honoris ipsius iudei, reus convictus dabit nobis unam amam vini boni. Presentibus a festo purificationis beate Marie nunc proximo per quatuor annos sequentes minime valituris. In cuius rei

testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.  
Datum Osembre. anno domini MCCC nono feria quinta  
post festum beate Katerine virginis.

In duplo. Gleichzeitige Copien von verschiedener  
Hand und Orthographie. Pergament.

---

## VIII.

1312, November 5.

Nos Engelbertus Dei gratia episcopus ecclesie Osnaburgensis notum facimus universis praesentibus protestando, quod si aliquis scabinos nostre civitatis aut cives occasione iudeorum in civitate nostra Osnaburg. morancium tam presencium, quam futurorum aliquibus iniuriis gravare voluerit, hoc nos tanquam principales de civium nostrorum consilio et auxilio pro nostris viribus fideliter defendemus. Verum quod ex multiplici querimonia ad nostram provenerit noticiam, quod iudei in Christianorum grave dispendium usuras ab ipsis Christianis nimias soleant extorquere, nos Christianis in hoc condescendere cupientes iudeis in civitate nostros Osnab. predicta morantibus tam presentibus quam fu-

turis aut eorum familie, cuiuscunque in condicionis existat, nullam prorsus damus licenciam aut facultatem aliquam exponendi suam pecuniam ad usuram, mandantes et districtius inlibentes iudeis eisdem, ut si Christiani necessitate compulsi, ab ipsis iudeis vel eorum familia pecuniam receperint, in quibuscunque mutui contractibus pignorum vel equorum obligacionibus non plus quam de qualibet marca ad septimanam unum denarium recipiant et non ultra. Quicunque autem iudeus contrarium fecerit et excesserit pro tali excessu dabit quinque marcas inter nos et scabinos civitatis nostre equaliter dividendas. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno Domini MCCC duodecimo die dominico proximo post festum Omnium Sanctorum.

---

## IX.

1317, November 1.

Nos Engelbertus dei gratia Episcopus Osnaburgensis jurotestamus praesentibus et notum facimus universis, quod nos viros discretos scabinos nostrae civitatis Osnab.

praesentes et futuros omnis singulis rogamus et roga-  
bimus, ut judeos in civitate nostra Osnab. morantes  
in literis nostris sigillo nostro sigillatis eisdem judeis  
a nobis traditis contentos et nominatim expressos no-  
biscum protegant et defendant ad jus nostrum et ad  
jus ipsorum judeorum, prout in eisdem literis nostris  
praefatis judeis nostris traditis continetur, ne a quoquam  
injuria seu violentia ipsis judeis quomodolibet inferatur.  
Arbitramus etiam quod si nos atque officiales nostri aut  
aliqui alii dictis judeis injuriari velemus, quod absit,  
scabini praedicti cavebunt, et impediuntur, ne eisdem  
judeis hujus modi injuria inferatur. In cujus rei testi-  
monium sigillum nostrum praesentibus est appensum.  
Praesentibus literis a festo purificationis beatae Mariae  
virginis nunc proximo future post quinquennium mixime  
valituris. Datum an. dom. mil. tricentesimo dec. sep-  
timo. in Die Omn. Sanct.

Original, Pergament mit dem erhaltenen Siegel.

---

## X.

Bürgermeister und Schöffen der Stadt Osnabrück  
(Osenb.) nehmen gegen Erlegung von hundert Mark auf

sechs Jahre acht Judenfamilien in die Stadt auf; jeder Familie wird je ein Knecht und je eine Magd zugestanden, und ein Schulmeister, doch müsse dieser los und ledig sein. — Bruchstück eines Conceptes oder einer Abschrift nach 1350.

. . . . .

„Unde were ok, dat Juden to Osemb. weren, de nicht ne weren in hode unses heren und der stad, dat de schepenen, de to den tyden weren, de moghen verdriewen ute der stad, ane unses heren und siner ammetlude welen mut.“

Archiv der Stadt Osnabrück.

---

## XI.

1386, August 20.

Nos Johannes Scoke iudex civitatis Osnab(urgensis) presentibus publice protestamur, quod constitutos coram nobis in figura iudei Gerhardus de Leda scabinus dietę civitatis Osnab. nomine proconsulum et scabinorum civitatis predictę nobis quandam literam in materna lingua scriptam sigillo minori prefate civitatis sigillatam ostendit,

quam vidimus et perlegi fecimus, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis: Wy Borgermeyster scepenen und raet des stades to Osenbr. enkennet und betughet openbare in dessen breve, dat wij na raede unzer wysheyt und mit vulbort unzer meynheyt hebt verkoft in eynen steden vasten kope unde gelaten unde latet eweljke in dessen breve den Joden, de binnen Osenbr. wonnachlich zint und iren nakomelingen, den garden, de belegen is buten der Hegherporten in der berchstege, de wandages Blomen gewezen hadde, to eynen Jodenkerchove, ire doden up to gravene und irer vroide, den ze des gunnet, vor achtentich guldene guet van golde unde zwaer genoch van gewechte, de uns van en al und wal betalet zint unde wiliken in unses stades nutticheyt unde bederf weder gekeret zint. Unde wij hebt en gelovet van unzes stades wegene vor uus unde vor unze nakomelinge, de in den raede zittet, des garden to den kerchove, unde dar ewelijke to blivene, unde en des vredelike to brukene rechte warscop to donde, unde en den kerchoef to vrygene vor alle gerichte gheistlich unde werltlich, und vorwaren, dat den joden und iren nakomelingen dar nynerleyghe ungewech eder hinder an ensche van den ghenen, de binnen unzer stat to Osenbr. wonnachlich zint und de umme unze willen doen unde laten willet, unde entledighen ze van aller ansprake, dar ze van des garden

weghene inkomen mochten jenigewijs sunder iren schaden. Were ok dat binnen Osenbr. nyne joden wonuachtich weren, dat queme to wo dat to queme, so zal de garde uns unde unzen nakomelinghen in deme raede ledich unde loes wezen, doch zal de zelve garde gelijke wol eyn joden kerchoef blyven ewelijke unde dar nynerleyge andere nutticheit up to donde jenigewijs. In premissorum testimonium sigillum civitatis nostre maius presentibus duximus appendendum. Datum anno domini MCCC octogesimo sexto ipso die beati Laurencii martiris presentibus Bernero de Varenkampe, Remberto de Kerzenbroke, Hermanno Duncker, Bernhardo Voghet ac pluribus aliis testibus fidedignis. In premissorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno domini MCCC octogesimo sexto feria secunda proxima post festum assumptionis beate marie virginis.

Original, Pergament. Das Siegel des Richters ist wohlerhalten.

---

## XII.

Wy Johan van Depholte. Postulat to Osenbr. doen kundig allen den genen de dezen Brief zeen offte horen

lezen, dat Wy mit den Borgermesteren Rade vnde Gemeynheit to Osenbr. hebben gedaen eine Wesseling in der Wyze alze hierna skreven steit, also dat Wy vor Vast vnd Vnze nakomelinge to ewigen Dagen de herwede vnd Gerade de vnze vorwaren Biskope to Osenbr. helben genommen vnd hören laten binnen der Stadt to Osenbrügge en dezelve herwede vnd Gerade helben gelaten dezere vn al quid ledig vndlos, also dat Wy eder vnze noch nemand van Unzer und Vazer nakomelinge wegen binnen der Stad offte tüschen den Porten to Osenbr. eder in eren Vesten nimmermehr herwede offte gerade zolen horen offte nemen laten to ewigen Dagen. Ock zoln Wy vnde vnze nakomelinge de Stad to Osenbr. mit den Joden unbeladen laten, also dat binnen der Stadt vnde Veltmarcke to Osenbr. van vnzer Macht offt Gebedes wegen nimmermehr Joden zolen komen to wonende hie vor helbe Wy vor vns vnd vnze nakomelinge to mit vn Behoff des Gestichtes to Osenbrügge in rechten wederstade vn Wesseln van en weder entsangen den Tollen binnen der Stad to Osenbr. eynen Tollen pflegen to geuen vn de Tolle Orbar des Gestichtes to Osenbr. ewich to bliven und darto eyne genahlke Summe Geldes de Vns to Willen mal betalet vnd ock in Orbar des Gestichtes vor iwetlike gekard und gekomen is zunder Argelist. To Tage desser vorgeen Punkte helbe Wy Johan von Depholte Postulat

vorg. vnze Ingezegel an dessen Breff doen hange unde erkennen vert, waner Wy van den hilligen Vader den Pawese gestediget werden. Dat Wy dan deme Rade to Osenbr. myt vnzen Groten Ingezegel desen Breve glick ein bezegeln willen. Unde Wy gemeine Kapitel der Kerken un Manskop des Gestichtes to Osenbr. erkennen dat desse Wesselinghe myt vnzen guden Willen Witscop vn Velbort geschen is und helbet des to mehr Tüchnisse der Wahrheit des Capittels an der Stichtmanne to Osenbr. grote Ingezegeln an dessen Breff doen hengen, un erkennen vert, waner vnze gnedige here van vnzen hilligen Vader den Poveze gestediget is vn dessen Breves glick myt men groten Ingezegeln bezegelt, dat Wy den Breff dan ock willen velborden vn myt des Capitels vn der Stichtmanne groteren Ingezegeln vorg. mede bezegelen vnde zo lange went dat all geschen desse Breff in ziner vullen Maeht to bliven zunder Argelist. Dat. Anno Dni Mmo Quadrimo vicesimo quarta in festo undecim milium virginum.

---

### XIII.

Nos Godefredus dei gratia episcopus Osn. recognos-

cimus per praesentes. Quod judeos infrascriptos Osn. morari volentes cum uxoribus pueris familia et rebus ipsorum omnibus sub nostram protectionem et conductum recipimus praenobis et omnibus propter nos facere et demittere volentibus. Inhibentes nec quis clericus vel laicus ipsos judeos pueros familiam et res ipsorum in civitate nostra impediat vel moleste propter quod dabint nobis pro uxoribus eorum et pueris suis non maritatis, atque omni familia sua in vigilia beati Thomae Apostoli omnis singulis nomine annuae pensionis videlicet Nathian cum curvo pede quatuor marcas, Abraham XVIII solid. Trostelin et Hanna uxor, filia nattan, unam marcam, Nattan parvus XVIII solid., Hanna uxor isaac marcam Cophman XVIII. sol. Jutta de Brema unam marcam. Gnanna de Verde unam marcam, Jacobus de Herfordia unam marcam, Godschalcus de Hammone sex solid. Joel de Essene IIX sol. Vivus de Essene sex solid. Helmus de Erelense, unam marcam, Secelinus de Hammone unam marcam. Moyses filius Godeschalci de Borken et ejus Uxor et sui pueri unam marcam.

De qua pensione taliter ordinamus, ut quilibet judeus apensionem suam det in fine anni preteriti in predicta vigilia beati Thome finaliter et completae; Post hanc autem vigiliam infra dies quinque continuae sequentes recedere poterit cum familia sua et rebus omnibus secure, si sub alio domini voluerit habitare; sed si post vigiliam

beati Thomae sexto die post ortum solis sub nobis remanserit in civitate Osnabr., quia tunc annum suae mansionis jam incepit, amplius recedere non debet, nisi pensionem suam nobis prius solverit, quam solvere debebat si per totum annum remansisset, et hac pensione soluta, recedat securus cum omnibus suis sibi salvis nec tamen judei remanentes majorem solito debent solvere pensionem.

Item si judeorum cujusquam filius vel filia in nostra civitate fuerint matrimonialiter copulati illi copulati solvent nobis marcam denariorum legalium pro pensione annuatim et sic cum pueris suis familia et rebus habebunt omne commodum et jus, quod judei ceteri habere dinoscuntur.

Volumus etiam, si judeus vel judea moriatur res quaecunque defuncti vel defuncte ad heredes suos libere devolvantur.

Item quicumque judeus vel judea habet in civitate nostra mensam propriam et lucrum proprium nobiscum debet specialiter placiture. Item si judeus vel judea venerit de novo ad habitandum in civitate Osnabr., sub nobis, debet nostram ad hoc obtinere voluntatem. De excessibus autem judeorum taliter ordinamus: Si judeus intra synagogam judeorum percuttit judeum vel christianum sine armis acutis et hoc probetur per duos judeos vel per unum judeum et unum christianum bonae famae

et etatis legitimae pro tali excessu judeus convictus duodecim marcas denariorum legalium nobis dabit. Et si judeus percussit judeum vel christianum in domo judei ut quipiam et hoc probetur per duos judeos vel per unum judeum et unum christianum aetatis legitimae et bonae famae et tali excessu judeus convictus sex marcas denariorum legalium nobis dabit.

Si vero judeus in platea publica percussit judeum vel christianum quod probetur per duos judeos vel per unum judeum et unum christianum aetatis legitimae et bonae famae judeus convictus quatuor marcas nobis dabit. Si autem judeus fecerit percussionem vel excessum talem pro qua, vel quo aliquis christianus posset de jure coram nostro Gogravio incusari, judeus pro tali coram ipso gogravio etiam poterit conveniri.

Item si judeus dixerit in synagoga convitia judeo judeae in praejudicium honoris alterius reus dabit nobis amam boni vini judea rea amam dimidiam boni vini. Et si convinci modis predicis non poterunt juramento ipsius dato a civitate Osn. se expurgabunt.

Item si quisquam judeorum propter metum a nobis vel officialibus nostris sibi factum de domo sua confugerit ad domum alicujus probi viri non ideo profugus est dicendus sed securus ad domum suam redibit; nisi modis praetactis de excessu aliquo convicatur. Statuentes, ut si aliquis judeus convictus fuerit vel propter metum a

domo sua fugerit ne uxor ejus pueri aut familia capti-  
ventur nec bona sua arristentur, nisi primo processum  
fuerit, ut superius est expressum nec propter excessum  
hujus modi ceteri judei innocentes poena pecuniaria vel  
qualibet alia puniantur. Item judei vel judeae conventi  
a quocunque coram nobis aut judicio nostro burichte et  
non alibi quantum in nobis fuerit respondebunt.

Ultimo statuimus, ut si veniat aliquis ad officialem  
nostrum dicens judeum vel judeam excessum fecisse,  
noster officialis interrogabit eum, si velit fateri, et si  
dixerit quod nolit fateri officialis noster non procedet;  
si autem dixerit, quod fateri velit officialis noster pro-  
cedere potest et probabit excessum hujusmodi coram  
judici nostrae civitatis Osnab. contra judeum vel judeam,  
si valebit. Et si accusatus convictus fuerit recedere non  
debet a judicio nisi prius de emenda sui excessus  
officiali nostro faciat debitam cautionem, quam si praes-  
ture nolens a judicio contumaciter recesserit statim in  
poenam dupli cadet et hanc poenam dupli infra dies  
octo immediate sequentes nobis dabit; infra quos octo  
dies si non solverit hujusmodi dupli poenam talis contu-  
max omni jure et commodo quae habet a nobis et civi-  
tate nostra in literis vel extra ipso facto debet esse  
privatus, et tamquam advena et extraneus reputari.  
Similem poenam sustinebit, quilibet judeus, qui suo  
testimonio monitus competenti pensionem suam annualem

non solveret in termino qui superius est expressus. Et notandum quod quidquid in excessibus de judeis dicitur extendi suo modo volumus ad judeas.

Haec omnia supra scripta judeis praemissis familia et rebus ipsorum volumus observare. In cujus rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum.

Praesentibus a festo beati Michaelis nunc proximae venturo post sexennium minime valituris. Datum anno domini Milesimo trecentesimo vicesimo septimo ipso die beati Martyris. (Juni 15.) 1327.

Originalurkunde. Pergament. Bisch. Siegel abgefallen.

---

## XIV.

Nos Hermannus de Dyffene proconsul, Dydericus Brunzele, Wichmannus Peternelle, Hermannus de Dummestorpe, Francio Mekelenborg, Telmannus Hoppene, Johannes van der Beke, Gerardus de Leda, Bernhardus de Harsten, Albertus de Westerholte, scabini veteris civitatis Osnab. recognoscimus presentibus publice protestantes, quod Hermannus de Melle et Hermannus

Kennich ex quondam synagoga Judaeorum decem et octo solidorum redditus annuos, quos nos ad demosynam seu ad vestitum pauperum dudum inibi possedimus, nostro tempore divisim redemerunt et quitarunt, videlicet Hermannus Honinch redditus quindecim solidorum cum quatuor marcis denariorum Osnab. legalium et bonorum nobis in numerata pecunia persolutis et in communem usum et utilitatem civitatis nostre expositis et conver- sis, pro quibus quidem redditibus nos alios decem et octo solidorum redditus ad prefatam demosinam in do- mibus infrascriptis in recompensam assignavimus, vide- licet in domo Hinrici Havergo redditus unius marcae et redditus sex solidorum in domo in angulo iuxta domum Segebodonis campanarum fusarii in magna platea sita. In cuius rei testimonium sigillum civitatis nostre maius presentibus duximus appendendum. Datum anno domini MCCCLXXX septimo die beati Thome episcopi et mar- tiris. —

Original. Pergament. Das Siegel der Stadt Osnab-  
rück ist abgefallen.

---

## XV.

(Anfang und Schluss des Judeneids, vom Soester Judeneid  
abweichend.)

Dat du des unschuldich bist der ticht, de di N.  
tiget, dat di also helpe got, de selve got, de dar was  
er lof und gros, de den hemelhof unde de erden schof,  
und bi der heilige e, de got gaf Moyse uf den berge  
to Synai in ener stenen taflen, de Moyses brechte di  
an dinen geslechte. Uf tu menen et sveres, dat di  
swike Abraham Ysaac unde Jacob und de vif boke  
Moyses. Of tu menen et sveres, dat di verslinde de  
erde, alse de de Dathan unde Abiron unde Gomorra.

(Schluss.)

. . dat du verwiset werdes tor ewigen dusternisse,  
darinne suikene sis sunder ende. Spek amen.

Original; saec. 14; Pergament.

---

## **Berichtigungen.**



Seite 8 lies Bynnen statt Cynnen.

Seite 16 lies sicher statt möglich.

Seite 30 lies hant statt hemt.

Seite 40 lies und statt wo.

Seite 43 lies ihm statt ihnen.

Seite 65 lies einige Pande statt Paude.

Seite 77 lies vreinde statt vroide.

